

HAFNER

Schule und Kirche in den Strafanstalten

1906




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz

Von

Dr. Karl Hafner
Rechtsanwalt in Zürich

Zürich
Verlag: Art. Institut Orell Füßli
1908

Schule und Kirche

in den

Strafanstalten der Schweiz

Von

Dr. Karl Hafner
Rechtsanwalt in Zürich



Zürich
Verlag: Art. Institut Orell Füßli
1906

HAF

Inhalt:

Zur Einleitung.

Als ich die „Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz“ [1]) schrieb, nahm ich mir vor, gelegentlich die eine oder andere Frage unseres Gefängniswesens für sich zu behandeln. Leider bin ich bis jetzt nicht viel weiter als zu Plänen gelangt. Die vorliegende Arbeit soll einen kleinen Einblick gewähren in Kirche und Schule in den schweizerischen Gefängnissen. Es kann sich dabei nicht um die Darstellung der lokalen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt handeln, sondern nur um die Wiedergabe eines einheitlichen Gesamtbildes, soweit ein solches möglich ist. (Gelegentlich ist auch Bezug genommen auf ausländische Verhältnisse.)

Der erste Teil der vorliegenden Broschüre beschlägt ein Kapitel des Themas: Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege. Unter diesem Titel behandelte 1900 Prof. Dr. E. Zürcher an der kantonalen zürcherischen Schulsynode die Teilnahme der Volksschule am Strafvollzug an Kindern im schulpflichtigen Alter. Damit befassen wir uns hier nicht, sondern mit dem Schulunterricht, wie er den Insassen der Strafanstalten, also den bereits Verurteilten, erteilt wird.

Die „Schule“ nimmt in dieser Betrachtung gegenüber der „Kirche“ mehr Raum ein. Nicht von ungefähr. Einmal darum, weil die Art ihrer Einführung und Entwick-

[1]) Siehe die Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1901, und Separatabdr. XV und 192 S. bei Stämpfli & Cie., Bern.

lung viel komplizierter vor sich ging als die des Religionsunterrichtes und Gottesdienstes. Dann, weil sie heute noch sich ungleich mannigfaltiger zeigt. Ob die Resultate der Schule über denen der Kirche stehen, darüber läßt sich nicht allgemein urteilen.

Die Ausführungen beschränken sich auf das Leben in den kantonalen Strafanstalten. Die Untersuchungsgefängnisse und die Bezirksgefangenschaften haben wir nicht miteinbezogen. Schulunterricht ist in denselben wegen der stets rasch wechselnden Bevölkerung unmöglich. Dagegen werden hin und wieder Gottesdienste abgehalten. Auch Zellenbesuche werden gemacht und zu Weihnachten etwa bescheidene Feiern arrangiert. (Siehe Jahresbericht des zürcherischen Kirchenrates von 1903 über die am 14. Januar 1904 abgehaltene Konferenz der Gefängnisgeistlichen, und Pastor Krauß, Freiburg, über: Die Pastoration der Untersuchungsgefangenen, in den Blättern für Gefängniskunde Bd. XX, S. 46 ff. — Aus der gleichen Sammlung seien hier zitiert: L. Hohlfeldt: Über die Art des Unterrichts [in den Schulfächern und Religion] im Strafhause, Bd. XIV, S. 23 ff.)

Zum Studium vorliegender Fragen dienten mir Arbeiten von Gefängnisschriftstellern, persönliche Einsichtnahme von Strafanstalten, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie die regierungsrätlichen Rechenschaftsberichte der Kantone in den letzten zehn Jahren, und — last not least — die Antworten auf eine bei den schweizerischen Gefängnisdirektionen gemachte Zirkularumfrage. Auf die letztere erhielt ich z. T. mit verdankenswerter, freundlicher Bereitwilligkeit die gewünschten Auskünfte, — z. T. aber auch nicht. Es scheint immer noch Gefängnisdirektionen zu geben, welche glauben, das Gefängniswesen sei eine Geheimwissenschaft, — oder dann ein Geschäftsgeheimnis.

Ich beschränkte mich auf die Verarbeitung des mir zur Verfügung stehenden Materials zu einem organischen Ganzen unter Verwendung einzelner subjektiver Äußerungen besonders von Gefängnisdirektionen. Mit meiner persönlichen Anschauung stehe ich fast immer zurück, hauptsächlich um mir den Vorwurf mangelnder praktischer Erfahrung zu ersparen.

Für den historischen Teil habe ich mich im wesentlichen an meine oben genannte Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz gehalten.

Schon zweimal sind Arbeiten über den Schulunterricht in den schweizerischen Strafanstalten publiziert worden: Im Jahre 1872: L'école dans un pénitencier, par P. Wiesmann, instituteur,[1]— und im Jahre 1886: L'enseignement scolaire dans les pénitenciers de la Suisse par Dir. Dr. Guillaume.[2])

[1]) Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen, Heft V, S. 177—199, bei J. K. Wyß, Bern.

[2]) Ebenfalls bei J. K. Wyß, Bern.

Beide Autoren waren dank ihrer Stellung im Gefängnisdienst in der Lage, sich äußerst wichtiges statistisches Material zu beschaffen, das mir größtenteils abging. Wohl konnte ich einige Zahlen den verschiedenen regierungsrätlichen Rechenschaftsberichten entnehmen. Leider aber führt heute noch jede unserer Strafanstalten die ihr beliebige Statistik, oder veröffentlicht überhaupt keine, so daß auf dem mir offen gestandenen Wege, durch Einsichtnahme in die Rechenschaftsberichte und Zirkularumfrage nicht viel vollständiges zu erhalten war.

Kämen wir doch endlich bloß einmal zu einer einheitlichen Statistik! Schon im Jahre 1868 befaßte sich der Schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen in seiner II. Versammlung mit der Erstellung einer einheitlichen schweizerischen Gefängnisstatistik mittels Einrichtung übereinstimmender Bücher für die Strafanstalten (Referenten Dir. Kühne und v. Orelli). Es lagen sogar bereits Formularentwürfe vor, und die Versammlung beschloß damals, das Material dem künftigen Vorstand zu überweisen mit dem Auftrage,

Neulich erschien (1901) bei Hirschfeld in Leipzig von Gefängnislehrer G. Behringer „Die Gefängnisschule. Ein Überblick über die geschichtliche Bedeutung des Schul- und Bildungswesens in den Strafanstalten“. Die acht Bogen starke Broschüre, welche die Gefängnisschulen aller Kulturländer schildert, ist in ihren Ausführungen notwendigerweise sehr summarisch gehalten. Die Schweiz kommt mit ungefähr fünf Seiten noch verhältnismäßig gut weg.

Es ist interessant zu sehen, wie das Gebiet der Gefängnisschule isoliert vom übrigen Unterrichtswesen dasteht. Das große bibliographische Verzeichnis mit Inhaltsangaben von Karl Kehrbach, betitelt: Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge, weist von den über Gefängnisschulen erschienenen Arbeiten sozusagen nichts auf. Desgleichen enthält das große Handbuch der Pädagogik von W. Rein nichts. Allerdings kommt man mit den Grundsätzen für den Volksschulunterricht, den fünf formalen Stufen 2c. nicht durch in der Gefängnisschule. Ist das ein Grund, sie zu ignorieren? Sollte H. Scharrelmann mit seinen Einleitungsworten zum „Weg zur Kraft“

---

dasselbe zu prüfen und soweit vorzubereiten, daß die nächste Versammlung den Gegenstand zum Abschluß bringen könne, um die Einführung der gewonnenen Grundlage für eine schweizerische Gefängnisstatistik mit dem Jahre 1870 möglich zu machen.

Der Vorstand fand dann aber, wie er in der nächsten Versammlung berichtete, den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Einführung einer einheitlichen Statistik nicht geeignet, weil vermehrte Einheit in der schweizerischen Strafgesetzgebung nicht nur angestrebt werde, sondern auch Aussicht auf teilweisen Erfolg habe, somit die Formulare wahrscheinlich bald wieder verändert werden müßten. „Wenn immer möglich“ solle der Vorstand die Sache indes doch mit solcher Beförderung an die Hand nehmen, daß bis zum 1. Januar 1870 die statistischen Formulare sowohl in den Händen der Vereinsmitglieder als der Strafanstaltsverwaltungen liegen. Das war vor 35 Jahren....

(des „herzhaften Unterrichts“ II. Teil) recht haben, wenn er sagt: „Die Zukunft unseres Schulwesens wird abhangen von der Entwickelung produktiver Kräfte in Unterricht und Erziehung. Unser Schulwesen ist in Gefahr, im zopfigsten Chinesentum zu enden, wenn es den Anschluß an unser modernes Kulturleben verpaßt?“ Tatsächlich hat unsere Gefängnisschule diesen Anschluß — durch die offensichtlichste Notwendigkeit getrieben — weit eher als die heutige Volksschule.

Zur Kirche in den Strafanstalten sei hier das Buch des frühern Gefängnisgeistlichen Reinhold Stade, Superintendent a. D. „Aus der Gefängnisseelsorge, Erinnerungen aus vierzehnjährigem Gefängnisdienst“ (1901) erwähnt, in welchem der Autor alle Funktionen, welche einem ständigen Gefängnisgeistlichen zukommen, aus seiner reichen Erfahrung heraus schildert. Dazu verweisen wir auf die lesenswerte Arbeit des Gefängnisgeistlichen F. A. Krauß: „Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einflusse des Christentums“, Festgabe zur Feier des 25-jährigen Bestehens des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Heidelberg 1889.

Die Schule.

„Es müssen alle Gefängnisse und Zuchthäuser auf einen Fuß gesetzt werden, der dem Endzweck, die Gefangenen zum Gefühl ihrer Pflichten und alles dessen, was schön, edel und gut ist, zurückzuführen, angemessen ist."

„Gefängnis-, Zucht- und Arbeitshaus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als rückführende Schule des verirrten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung; deshalb müssen diese Häuser alle den allgemeinen Bedürfnissen des Menschenherzens, wenn selbiges zu allem Guten zurückgeführt werden soll, angemessen sein und im ganzen ihres Tons den Bedürfnissen dieses wesentlichen Endzweckes der Sache selber entsprechen."

Heinrich Pestalozzi.

Wir gehen wenig fehl, wenn wir die Einführung der Schulen in den Strafanstalten nicht weiter als in das Aufklärungszeitalter zurückdatieren. Freilich finden wir schon früher Gefängnisschulen. Die Hamburger Schallenwerksordnung bestimmte beispielsweise 1622: „Es sollen auch beyde, Manns- und Weibspersonen, jung und alt, auferzogen werden mit Predigen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Beten, Singen.“ Das sind aber seltene Ausnahmen. Und selbst, als die Schulen eingeführt wurden, waren sie zunächst ausschließlich oder vorwiegend für die in den Schallenwerken versorgten Waisenkinder und jugendlichen Schlingel, und auch für diese gewünscht.[1])

Bei dem damaligen unsystematischen Strafvollzuge der Gemeinschaftshaft fanden die Freunde der Gefängnisschule den besonderen Vorteil in der letzteren, daß dadurch die Sträflinge in der freien Zeit mit etwas Nützlichem beschäftigt werden konnten. („Si l'on n'a pas soin de l'occuper à quelque chose d'utile, il s'occupera bientôt de quelque chose de mal.“)

Die strikte Durchführung der um die vorletzte Jahrhundertwende aufkommenden Haftsysteme (solitary- and silent-system) wirkten der Einführung der Schule eher entgegen, als daß sie dieselbe begünstigt hätten.

Über die Verhältnisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts

---

[1]) Siehe Melchior Hirzel: Über Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser, Zürich 1826, Abschn. IV, § 5.

lassen wir am besten einem zeitgenössischen Schriftsteller das Wort: [1])

„Nicht wenige Verbrecher fallen den Gerichten in die Hände als Opfer versäumter Jugendbildung, sey es, daß die Entwicklung sittlicher Begriffe, oder die notdürftige Aufklärung der Verstandeseinsichten ihnen nie zu Teil ward. Es ist daher ein schöner Gedanke, vielleicht eine Forderung der Gerechtigkeit selbst, daß während der Strafzeit etwas von dem erstattet werde, was die frühere Jugendzeit ihnen versagte. Schulunterricht, zumal in sonntäglichen oder Erholungsstunden ertheilt, wird aber, wie der Baseler Bericht sich äußert, [2]) noch dadurch empfehlenswert, daß er gerade eine Zeit, die sonst dem verderblichen Müßiggang überlassen bliebe, auf gewinnbringende Weise ausfüllt, und daß er durch das zum Lehrer entstehende Verhältnis der Liebe und Dankbarkeit den Gefallenen mit der menschlichen Gesellschaft wieder befreunden hilft. — Aus mehreren Kantonen erfahren wir, es werde den Sträflingen einiger Unterricht in den ersten Grundlagen der Bildung, im Lesen, Schreiben und Rechnen, gegeben, und aus den übrigen Kantonen vernehmen wir wenigstens von zwei Berichterstattern, denen von Luzern und Solothurn, den Wunsch, daß ebendasselbe bey ihnen geschehen möchte. In Zürich erhalten die minderjährigen Züchtlinge Sonntags, und wenn es nötig ist, auch in der Woche einen solchen Unterricht,

---

[1]) Bericht an die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz. Von Herrn Dr. Carl Burckhardt, Zivilgerichtspräsidenten in Basel. Zürich 1827, bei Orell Füßli & Cie. S. 63 f.

[2]) Die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft hatte 1827 die Strafgefängnisse unseres Vaterlandes zum Gegenstande einer ihrer ausgeschriebenen Fragen gewählt. Die eingegangenen Antworten hat dann Dr. Burckhardt zu der zitierten vortrefflichen Broschüre verarbeitet.

die schwächsten sogar täglich, bisher fanden sich Gefangene aus dem Schullehrerstande vor, welche denselben erteilen konnten; der Pfarrer leitet ihn. In Bern wird in beyden Häusern einiger Unterricht im Schreiben teils durch den Zuchtmeister, teils durch Gefangene unter sich, gegeben. In Basel halten Missionszöglinge und junge Theologen, unter der Mitwirkung und Leitung des einen Predigers, eine Sonntagsschule, welcher sämmtliche Sträflinge, die noch des Unterrichts bedürfen, beyzuwohnen pflichtig sind, schwächern erteilt überdies ein Züchtling aus der gebildeten Classe an Wochentagen einige Nachhülfe. Dem Unterrichte für die correctionellen Gefangenen legt die Kürze ihrer Strafzeit Schwierigkeiten entgegen, indessen wurde neulich auch für sie ein Versuch gemacht. Einen geregelten Unterricht, zwey Mahl in der Woche, empfangen die Pönitentiärsträflinge zu Genf, durch einen besonderen besoldeten Schullehrer. Diese letztere Anstalt besitzt überdies, um den Geschmack an guter Lektüre zu unterhalten, eine kleinere Sammlung belehrender Bücher; einige lehrreiche Schriften verschiedenen Inhaltes finden sich auch in der Anstalt zu Basel und mehrere der übrigen besitzen wenigstens Bibeln und Erbauungsbücher."

Dieser kurze Bericht Burckhardts gibt uns ein ziemlich anschauliches Bild vom Stande der Gefängnisschulen seiner Zeit. Alle wesentlichen Fragen, die uns später noch beschäftigen, sind, wenigstens andeutungsweise, darin enthalten.

Es waren aber nicht alle Mitglieder der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft den Gefangenen so zugetan wie der Berichterstatter. In der Diskussion, welche sich in der genannten Gesellschaft im Anschluß an den Bericht erhob, wetterte besonders ein erzreaktionärer Herr L. von Muralt, der zur Verbilligung des Strafvollzuges nicht nur keine

Schulen in den Strafanstalten wollte, sondern dafür hielt, es würde „dem Lande der alten Sitte“ besser frommen, die groben Verbrecher zu töten, und die leichtern durch kurze Einsperrung im dunkeln Zimmer bei Wasser und Brot, durch Peitschen und Ausstellen am Pranger und andere ähnliche Strafen zu züchtigen. Es leiste dem Laster nur Vorschub, wenn die Verbrecher, deren Maß voll geworden, statt des wohlverdienten Todes eine schöne Wohnung, gute Kleidung, gesunde Kost und humane Behandlung für den Rest ihres Lebens, ohne Kummer noch Sorge, zu genießen hätten. Die gegenwärtigen Zuchtanstalten in der Schweiz seien eigentliche Verbrecherschulen (anerkennt er selber), und um dieselben in Besserungshäuser umzuwandeln, müßten solche, wie richtig bemerkt worden sei, mit Seminarien und Schulanstalten verbunden werden, welche aber die Lasten nur verdoppeln und dem redlichen Bürger eine um so größere Last aufbürden würden.

Der von Herrn L. von Muralt in so naiver Weise vertretene Geldsackstandpunkt hat noch jahrzehntelang die Oberhand in vielen Kantonen behalten und stand mancherorts der Einführung des Schulunterrichtes im Wege. Und heute? Wir wären Pharisäer, rühmten wir uns des Errungenen. Wir dürfen indes konstatieren, daß wenigstens im Verhältnis zu den früheren Gefängnisschulen sich vieles gebessert hat.

Die Analphabeten sind dank unserer heutigen Volksschule sozusagen verschwunden. Wo sich in einer Strafanstalt noch hin und wieder solche finden, sind es mit seltenen Ausnahmen Ausländer. Anders war es noch vor bloß 30 Jahren. Zürich zählte 1871 noch 2—3 % Analphabeten, Bern um die gleiche Zeit 10—15 %, Luzern (1868) 17,6 %, Lenzburg in der Zeit von 1864—1867 2—3 %; Schwyz hatte um die gleiche Zeit unter 14 Ge-

fangenen 4, die weder lesen noch schreiben konnten. — Mit der Zunahme der Volksbildung aber wachsen auch die Ansprüche, welche an den Einzelnen gestellt werden. Und selbst in unserer Zeit sind noch manche Verbrecher Opfer versäumter Jugendbildung, oder sie sanken durch Vernachlässigung ihrer Kenntnisse bis zum Verbrecher. Um sich von der Notwendigkeit des Unterrichtes und der Erziehung in der Strafanstalt zu überzeugen, muß man in die Strafanstaltschulen gehen, betont sehr richtig der Rechenschaftsbericht der Tessiner Justizdirektion vom Jahre 1896, S. 82.

Heute noch — wer würde das glauben — ergeben die Prüfungen der Gefangenen bei ihrem Eintritte in die Strafanstalt selbst in den Kantonen, die viel für ihre Schulen leisten (die andern stellen überhaupt keine solchen Prüfungen an), in 25—50 % der Fälle durchaus ungenügende Resultate bei ganz bescheidenen Volksschulanforderungen. Gewöhnlich happert's im Schreiben und Rechnen, während das Lesen meist noch geht wegen der größern Übung, besonders durch das Zeitungslesen.

So behält auch heute noch die Gefängnisschule ihre große, neben der Arbeit vielleicht die größte Bedeutung als erzieherischer Faktor im Strafvollzuge.

Die Schallenwerke, die in gräulichem Durcheinander Verbrecher, Vaganten, Geistesgestörte, Waisenkinder, Verwahrloste und Jugendliche unter dem gleichen Dache und oft im gleichen Gemache beherbergten, haben vernünftigen Anstalten Platz gemacht. Der Staat ist sich bewußt geworden, welche Aufgabe er zu erfüllen hat gegenüber denen, welche sich an der Gesellschaft vergangen haben. Bessern soll er sie, hieß es früher, sozial machen, sagt man heute, moderner. Beide Ausdrücke lassen sich mit den gleichen Worten umschreiben. Unbestreitbar trägt systematische Er-

ziehung wesentlich zur Hebung der Gefangenen bei. Diese Erziehung üben die Strafanstalten durch die Arbeit einerseits und in Schule und Kirche andererseits.

Der Zweck der Gefängnisschule ist in erster Linie vom Standpunkt des Strafzweckes aus zu betrachten.[1]) Von diesem aus hat sie vor allem mitzuwirken an der Sozialmachung des Schülers, eine Aufgabe, welche, allgemein gesprochen, auch die öffentliche Volksschule hat. Die Gefängnisschule hat ferner die lückenhaft gewordenen Kenntnisse, welche in der Volksschule erworben wurden, und die im gewöhnlichen Leben notwendig sind, wieder aufzufrischen und die Gefangenen zu erziehen, die Folgen aller ihrer Handlungen in Zukunft besser als bisher abzuwägen. Und endlich soll die Strafanstaltsschule der Gefahr der geistigen Abstumpfung vorbeugen, einer Gefahr, die unweigerlich da vorhanden ist, wo in stereotyper Ordnung täglich das gleiche ohne irgend welche Variation sich wiederholt.

Die Zweckmäßigkeit, ja die Notwendigkeit der Gefängnisschule ergibt sich aus dem Strafzwecke, der eine Besserung, Neuanpassung des Brechers der Ordnung will. Darum bestimmt z. B. die St. Galler Hausordnung in Art. 150 ausdrücklich, der Zweck der Anstalt besteht nicht allein in der Bestrafung, sondern namentlich auch in der Besserung der Sträflinge. Um letztere zu erreichen, bedarf es nicht nur einer strengen Hausordnung, und der Angewöhnung zur Arbeit, sondern vorzugsweise auch des Unterrichts und der Weckung und Pflege christlich-religiösen Sinnes. Dieser soll durch den Schulunterricht, Religionsunterricht und Gottesdienst erzweckt werden. Die neue

---

[1]) Behringer in seinem Buche S. 102 ff. reproduziert eine Anzahl von Äußerungen hervorragender Männer auf dem Gebiete des Gefängniswesens über die Gefängnisschule, die so ziemlich alle möglichen Standpunkte einnehmen.

Zürcher Verordnung betr. den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt vom 19. Dez. 1903 besagt in § 24 ähnlich wie St. Gallen: An der Anstalt besteht eine Schule mit dem Zwecke, die Sträflinge moralisch und intellektuell zu heben, insbesondere, um ihnen die Erwerbung solcher Schulkenntnisse zu ermöglichen, deren sie im Leben bedürfen. Und für den Kanton Tessin schreibt sogar der codice penale in Art. 19 vor: ai condannati alla reclusione ed alla detenzione nella casa penitenziaria sarà impartito un corso d'istruzione primaria.

Die aus den Strafanstalten Entlassenen haben im neuen erschwerten Kampfe ums Dasein gegen viele feindliche Gewalten anzukämpfen, die sie wieder vom Wege des Rechtes abzudrängen suchen. Eine der größten von ihnen ist die wirtschaftliche Minderwertigkeit, welche ihren Grund hat in mangelhafter Schul- und Fachbildung. Leute mit ungenügender Schulbildung, sagt ein Gefängnisschriftsteller, sind nicht einmal fähig, den Ertrag ihres Erwerbes einzukassieren und zu verbrauchen, ohne Gefahr zu laufen, von Dritten ausgenutzt und betrogen zu werden. Sie fühlen ihre Inferiorität, und statt sich Mühe zu geben, dieselbe zu überwinden, geraten sie oft in jene Gesellschaft, en présence desquels ils peuvent conserver leur individualité. Damit sind sie auf der schiefen Ebene angelangt. Sie können nicht selbständig denken noch handeln und lassen sich leicht von jedem leiten, der ihnen durch sein Auftreten zu imponieren versteht. „Die Gefängnisschule hat die hohe und schwere Aufgabe, solche Menschen denken zu lehren, dieselben an geistige Arbeit zu gewöhnen, mit ihr vertraut zu machen. Es muß dies ihr Ziel bleiben, wenn es auch mit verhältnismäßig wenig Zöglingen erreicht wird. Diejenigen, welche Freude an der Denkarbeit gewinnen, werden dadurch mit einer höhern Lebens-

macht und einem höheren Lebensgenuß bekannt. Sie vermögen ihre Handlungen nun selbst zu ermessen, sie lassen sich von Trugschlüssen anderer nicht so leicht täuschen und irreführen. Sie sind imstande, nachzudenken über ihre Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; sie legen jetzt einen andern, richtigern Maßstab an alle Dinge auch an ihr eigenes Leben. Die bisherige träge Selbstzufriedenheit weicht, eine neue Welt tut sich vor ihnen auf.“ [1])

Einfacher, den Verhältnissen angepaßt, schilderte mir der Berichterstatter aus dem Kanton Wallis die Aufgabe der dortigen Gefängnisschule mit den Worten: Unser Zweck ist, den Sträflingen eine geistige Beschäftigung für die Woche zu geben und ihnen etwas vom Außenleben zu erzählen, ihre Gedanken zu läutern und zu erheitern.

Durchaus verfehlt und zweckwidrig ist es, den Unterricht tendenziös einzurichten. Ein Aufsatz von Gefängnislehrer E. Erfurth, Plötzensee, in den Blättern für Gefängniskunde empfiehlt das, was man gerade vermeiden soll, um den Sträflingen nicht die Absicht merken zu lassen und sie damit auch zu verstimmen. Er schlägt vor: damit die Arbeit in der Gefängnisschule nicht ganz vergeblich sei, lasse man sich in allen Unterrichtsgegenständen mehr von den Bedürfnissen des praktischen Lebens leiten, lehre man die Sträflinge den Wert der Arbeit schätzen, die bestehende Gesellschaftsordnung als eine gottgewollte und segensreiche ansehen [2]) und ihre Pflichten dem Staate

---

[1]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXV, S. 77.

[2]) Bd. XXXI, S. 265—275: die Notwendigkeit einiger neuen Aufgaben für die Gefängnisschule unserer Zeit.

Mir kam bei der Lektüre dieser Stelle ein Gedichtlein von H. Lorm in Erinnerung, das anfängt: Aus Gottes Herzen ist die Welt entsprungen, als seiner Liebe, seiner Huld Erscheinung! So spricht die Katze, wenn ihr Fang gelungen — die Maus doch ist nicht ganz der gleichen Meinung.

und der Gemeinde gegenüber insbesondere die Wohltaten der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung erkennen (!). Viel verkehrter könnte man im Gefangenenunterricht kaum vorgehen.

Daß die notwendig sich ergebende Eigenart einer Gefängnisschule für diese mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann sich auch der Nichteingeweihte lebhaft vorstellen. Am leichtesten nehmen die Aufgabe diejenigen Kantone, welche noch gar keine Schule an ihren Strafanstalten eingerichtet haben. So kennen Freiburg und Soloturn heute noch keine Gefängnisschule. Die Gefängnisdirektion von Solothurn hat sich bei der Revision des Anstaltsreglements im Jahre 1901 große Mühe gegeben, die Einführung der Gefängnisschule zu erwirken. Im ersten Entwurfe war sie auch enthalten. Der löbl. Regierungsrat kam dann aber infolge der „kleinen Verhältnisse“ [1]) und anderweitiger, Geld kostender Reformen dazu, die Gefängnisschule wieder fallen zu lassen. Also auch hier wieder das unverantwortliche, atavistische: der Lump soll warten.

In Freiburg sprechen, wie in Solothurn, ungefähr die gleichen Gründe gegen längst notwendige Neuerungen im Gefängniswesen. Interessanterweise ist es dort sogar der Gefängnisdirektor, der zugunsten des développement des hautes études (wahrscheinlich der katholischen Universität) sogar auf die Erbauung einer neuen Strafanstalt verzichten will, die doch gerade in diesem Kanton zur endlichen Erreichung eines zeitgemäßen Strafvollzuges so not-

[1]) Man vergleiche zur Prüfung der Haltbarkeit dieses Argumentes die kleinen Strafanstalten Schaffhausen und Chur mit ihren durchschnittlich 25 und 30 Gefangenen, die schon seit den 50er resp. 40er Jahren Gefängnisschulen haben, gegenüber Solothurn mit durchschnittlich 65 Gefangenen.

wendig wäre, wie vielleicht nirgends in der Schweiz.[1]) Wo von dieser Seite aus solcher Wind weht, da stehen allerdings Reformen noch in weitem Felde.

Auch die große landwirtschaftliche Berner Anstalt in Witzwil, die vornehmlich jüngere Männer beschäftigt, hat bis in die neueste Zeit (Winter 1902/03) die Gefängnisschule nicht gekannt, eine Tatsache, die sich durch die Art der Betätigung der Gefangenen allenfalls erklären, aber nicht entschuldigen läßt.

Diejenigen Kantone, welche ihren Gefangenen keinen Schulunterricht erteilen lassen, machen sich denselben gegenüber einer Ungerechtigkeit schuldig. Hier sehen wir wieder recht deutlich den Nachteil unserer oft sehr gerühmten vielen kantonalen Hoheiten, die eben so viele Verschiedenheiten bedeuten. Selbst der Verbrecher, so scheint uns, sollte unter gleichen Voraussetzungen Anspruch auf gleiche Behandlung haben. Diese können wir ihnen aber bei unsern kantonalen Strafvollzugsverhältnissen nicht angedeihen lassen. Hoffentlich läßt die Vereinheitlichung des Strafvollzuges nicht mehr lange auf sich warten, damit der Bund dann eine Aufgabe übernimmt, der einzelne Kantone eben nicht gewachsen sind, oder der sie sich unverantwortlicherweise heute entziehen.

Es ist noch nicht lange her, daß die maßgebenden behördlichen Kreise vielerorts glaubten, mit einigen Unterrichtsstunden am Sonntage ihrer Pflicht zur Weiterbildung der Gefangenen Genüge geleistet zu haben. Zug hat z. B., „soweit tunlich“, eine Sonntagsschule. Ebenso kennen Liestal und Schaffhausen nur den Sonntagsunterricht. Das Schaffhauser regierungsrätliche Reglement vom 13. Dezember 1860, das heute noch gültig ist, sagt in § 3:

[1]) Th. Corboud: Les maisons pénitentiaires du canton de Fribourg 1890, S. 233.



Jeden Sonntag, die hohen Festtage und der Neujahrstag ausgenommen, in der Regel vormittags nach beendigtem Gottesdienst, soll während zwei nacheinanderfolgenden Stunden Unterricht erteilt werden." Desgleichen hat Luzern für seine Zwangsarbeiter nur Sonntagsunterricht, und bis vor kurzem war dies auch für die übrigen Sträflinge der Fall, eine Eigenart der Gefängnisschule, die allerdings nicht unumgänglich notwendig ist.

Natürlich können nicht alle Sträflinge zum Schulunterricht zugelassen und noch weniger zu demselben gezwungen werden. Vor wenigen Jahrzehnten indessen versuchten gerade die gut eingerichteten Strafanstalten noch, möglichst alle Gefangenen zum Schulunterrichte zu zwingen. So waren zu Anfang des Bestehens der Strafanstalt Lenzburg alle peinlich verurteilten Gefangenen zum Schulbesuche verpflichtet. Von denselben wurden nur stumpfsinnige, bildungsunfähige, ältere und gebrechliche dispensiert. Die männliche Abteilung zählte 5, die weibliche 2 Klassen, bei dreistündigem wöchentlichen Unterricht. Die deutsche Strafanstalt Bruchsal dispensierte in den Fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nur diejenigen Gefangenen vom Schulunterricht, welche das sechzigste Altersjahr überschritten hatten. Und in Belgien werden heute noch grundsätzlich alle Gefangenen zur Schule verhalten.

In den Strafanstalten für Jugendliche wird natürlich mit vollem Rechte der Schulunterricht für alle Gefangenen als obligatorisch erklärt. Das Reglement für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg sagt in § 46: Jeder Detinierte, sofern er nicht durch Krankheit oder Schwachsinn verhindert ist, hat den Schulunterricht seiner Klasse nach dem aufgestellten Stundenplan zu besuchen. (Ebenso ist er zum Besuche des Religionsunterrichtes seiner Konfession zu verhalten.)

In den Strafanstalten mußte man aber dazu kommen, eine obere Grenze für das Obligatorium zu ziehen. Mit den über 30—40 Jahre alten Gefangenen hat der Lehrer weit mehr Arbeit, als mit den jüngeren, und schließlich ist jede Mühe und Arbeit doch umsonst, weil diese Leute sehr schwer etwas Neues erfassen und um so leichter wieder vergessen, überhaupt die Schulstunden nur noch als Erholungsstunden von der körperlichen Arbeit betrachten.

Als Durchschnittsgrenze wird richtigerweise immer mehr das 35. Altersjahr festgelegt.[1]) Dispens von der Schule findet, wie das St. Galler Reglement ausdrücklich hervorhebt, statt wegen genügender Schulbildung[2]), (was nicht verhindert, daß der Sträfling freiwillig am Unterricht teilnehmen kann), wegen Bildungsunfähigkeit und wegen wiederholtem Rückfall. Basel und die Waadt haben das 25. Altersjahr als Grenze des Obligatoriums im Sinne der vorstehenden Ausführung gezogen. Baselland und Luzern das 30., Zürich, Lenzburg, St. Gallen, Schaffhausen das 35., Chur das 40. usw. Lugano schließt nur die Schwachbegabten und die genügend Gebildeten aus. Zug kennt das Obligatorium überhaupt nicht. So haben wir ein leider nur allzubuntes Bild in unseren Gefängnisschulen auch in dieser Hinsicht.

Die Sträflinge werden, sofern sie wenigstens ein Vierteljahr (St. Gallen) bis mindestens ein Jahr (Neuenburg) Freiheitsstrafe erhalten haben, bei ihrem Eintritt in

---

[1]) Über den Schulunterricht für erwachsene Gefangene im allgemeinen siehe die Aufsätze von Gefängnisdirektor Sichart in Ludwigsburg und Gefängnislehrer Erfurth in Plötzensee in den Blättern für Straf- und Gefängniswesen, Bd. XXXII, S. 147 ff. und 150 ff.

[2]) Luzern befriedigt sich mit der Tatsache, daß der Gefangene die Sekundarschule besucht hat (Rechenschaftsbericht 1892/93).



die Strafanstalt einer Prüfung unterzogen und, je nach dem Ergebnis derselben, einer Klasse zugeteilt. — Behringer, in seinem zitierten Buche „Die Gefängnisschule", S. 118, ist der Ansicht, daß die Prüfung der neueingetretenen Sträflinge in den Schulkenntnissen zwecks Einteilung in die für sie passenden Klassen ihren Zweck nicht erreiche. „Man sollte deshalb den ersten Sonntag in der Anstalt mit der Fertigung einer schriftlichen Arbeit zubringen lassen, die folgende drei Teile enthält: Lebenslauf, Aufsatz, Rechnungen."

Die gefertigten Arbeiten wären dann vom Lehrer zu zensieren, und erst hernach würde eine kurze mündliche Prüfung folgen, die zusammen mit dem Resultate der schriftlichen Arbeiten für die Klasseneinteilung bestimmend sein sollte. Dieser Ratschlag Behringers erscheint beherzigenswert für die Strafanstalten, welche eine Mehrzahl von Klassen haben.

Der Strafanstalt Lenzburg ist vorgeschrieben: „Zur Erhebung ihres Bildungsstandes sind alle neueingetretenen Sträflinge innert acht Tagen nach ihrem Eintritte vom Lehrer zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung gibt der nächste Schulrapport durch bezügliche Noten (null, gering, ziemlich gut, gut, sehr gut) Aufschluß. Zugleich ist auch die Bildungsfähigkeit und eventuell der Klassenvorschlag beizufügen." Ähnliche Bestimmungen haben auch Neuenburg und Genf aufgestellt.

Durch die Zulassung zum freiwilligen Unterricht ist älteren strebsamen Sträflingen Gelegenheit geboten, ihr Wissen zu vermehren. Langjährigen Gefangenen dient die Schule mehr zur Abwechslung, als zur Erlernung von später wieder zu verwertenden Kenntnissen, zu einer Unterhaltung, die wir ihnen nicht mißgönnen wollen. So besucht in der kant. Strafanstalt Liestal (s. Rechenschaftsbericht

von 1904) ein Sträfling schon 15 Jahre die Schule. In Neuenburg nahm ein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilter während 27 Jahren am Unterrichte teil.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ließ man die Frauen ebenfalls am Schulunterricht teilnehmen.[1]) Die St. Galler Strafanstalt zu St. Jakob ließ den detinierten Frauen jahrzehntelang Schulunterricht erteilen. Zunächst ausschließlich am Sonntage, dann aber auch an Wochentagen, wöchentlich zwei Stunden. Ebenso besaß Lenzburg eine Gefängnisschule für die detinierten Frauen.

Die Frauen erhalten heute in keiner schweizerischen Strafanstalt ordentlichen Schulunterricht wie die Männer. Das rührt teils davon her, weil sie der Schulkenntnisse im Leben weniger bedürfen als die Männer, teils aber auch davon, daß sie — „unentbehrlich" sind zur Besorgung des Haushaltes in den Strafanstalten. Tessin ist der einzige uns bekannte Kanton, welcher in seiner Strafanstalt den weiblichen Gefangenen einigen Schulunterricht angedeihen läßt.

Eine Schwierigkeit, wie sie in diesem Maße in keiner andern Schule auftritt, bildet der stete Wechsel der Schüler in der Gefängnisschule, der im Jahre einer viermaligen Erneuerung jeder Klasse gleichkommen kann. (Siehe Behringer S. 119.) Diese Tatsache verunmöglicht u. a. die Aufstellung und Befolgung eines einheitlichen Lehrplanes mit bestimmtem Pensum.

Als leitender Grundsatz hat der Ausspruch des St. Galler Gefängnisdirektors J. Ch. Kühne zu gelten: (Die Lehrfächer sind diejenigen einer guten Primarschule), doch soll überall mehr Rücksicht genommen werden auf praktisch verwertbare

[1]) Siehe: Chavannes, maison pénitentiaire du canton de Vaud. Vortrag, gehalten in der société vaudoise d'utilité publique, veröffentlicht im Journal dieser Gesellschaft im Oktober 1836.



Kenntnisse, als auf bloße Theorie (mehr z. B. auf klaren Gedankenaustausch, als auf genaue Rechtschreibung).[1])

Der Lehrer wird sein Hauptbestreben dahin richten müssen, seine zu Anfang gewiß oft recht gleichgültigen Schüler zu interessieren zu suchen. Es bedarf hiezu einer eigenen Begabung des Lehrers. Gelingt es ihm, so hat er sich die Basis für einen gedeihlichen Unterricht geschaffen. Neben den vielen Nachteilen, die eine Gefängnisschule gegenüber der Volksschule besitzt, hat sie auch einen ihr eigenen Vorteil: die Lebensart der Gefangenen regt diese unwillkürlich mehr zum Nachdenken über das in der Schule Vernommene an, als die Schüler der Volksschule, die nebenbei mehr Zerstreuungen und Gedankenablenkung haben. Dieses Moment kann vom Lehrer ausgiebig ausgenützt werden. Freilich wird sich der Lehrer bei der Behandlung des Lehrstoffes immer, nach Dir. Kühnes erwähntem Ausspruche, die Frage vorlegen müssen, ob das Gelehrte nicht bloß an sich wissenswert, sondern ob es für den Sträfling nutzbringend, praktisch sei. Wiesmann sagt mit Bezug auf diesen Punkt:[2]) Ein Kind studiert die Astronomie so gerne wie die Arithmetik. Ein Mann aber, der schließlich den Nutzen des Lesens und Schreibens einsieht, wird mehr als gelinde Zweifel über den Wert des Buchstabierens haben. Er wird sich die Frage vorlegen, ob es wahrscheinlich sei, daß er je noch Bankier werde, bevor er sich an die Zinsrechnungen macht, und er glaubt, daß ihm die Kenntnis der in der Medizin gebräuchlichen Gewichte kaum viel nützen

[1]) Die Forderung für Einführung des Unterrichts in der Astronomie und in andern dem einfachen Leben ferne stehenden Gebiete (Chemie und Physik), die s. Z. von einer den Gefangenen zugetanen Schweizer Dame erhoben wurde (s. meine Gefängnisreformen S. 156/57), ist seither nie wieder aufgetaucht.

[2]) P. Wiesmann, l'école dans un pénitencier, Verh. des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen, Heft V, S. 191.

wird, da er nicht vorhat, Mediziner zu werden. Diese Beispiele beleuchten gerade in ihrer Übertreibung die Richtigkeit des Gesagten.

Der Unterricht hat sich immer den lokalen Verhältnissen der Strafanstalten anzupassen. In kleinen Anstalten wird Schulunterricht erteilt, so lange genügend Gefangene in der Anstalt interniert sind, um einen Unterricht zu arrangieren. Appenzell A.-Rh. berichtet in seinem Rechenschaftsberichte 1896/97, daß im Schoße der Aufsichtskommission der kant. Straf- und Zwangserziehungsanstalt Gmünden, die in ihrer Schule bloß 10—7 Schüler zählt, schon die Frage aufgeworfen worden sei, „ob es nicht angezeigt wäre, solange die kleine Schülerzahl bestehe, den Unterricht einzustellen. Gegenüber dieser Anregung wurde jedoch darauf verwiesen, daß der Unterricht an der Anstalt nicht bloß Fortbildungsunterricht sein müsse, sondern auch vornehmlich den Zweck zu verfolgen habe, die Sittlichkeit und das Pflichtgefühl der Sträflinge zu heben. Die Anstalt sei nicht bloß Straf-, sondern auch Besserungsanstalt."

Im Kanton Bern wird nur im Winter, während der saison morte in der Landwirtschaft, Schulunterricht erteilt. Ebenso im Kanton Appenzell A.-Rh.

Zürich hat 1902 den Unterricht für die Italiener ausfallen lassen, weil diese alle bei den Arbeiten in den Anstaltshöfen beschäftigt wurden.

In den größeren Strafanstalten (Zürich, St. Gallen, Lenzburg, Liestal) wird der Schulunterricht in einem eigens für diesen Zweck bestimmten Lokale erteilt. Ein solches ist natürlich notwendig, schon zur richtigen Aufbewahrung der Lehrbücher, Vorlagen, Karten und Gegenstände für den Anschauungsunterricht.

Eigentliche Lehrbücher für den Unterricht in den Strafanstalten gibt es nicht viele, und diese werden nicht einmal

benutzt. Die Lehrmittelfrage für die Gefängnisschule ist so alt, als diese selber. Schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Wunsch geäußert, es möchte für die Sträflinge ein besonderes, belehrendes Buch abgefaßt werden, und es wurde auf Frankreich hingewiesen, wo bereits ein solches ediert, das sogar als vorzüglich gekrönt worden sei. Es habe aber den Mangel, daß die Art und Weise, Verbrechen zu begehen, darin allzu umständlich beschrieben sei (ein richtiges Lehrbuch!). St. Gallen verabfolgte in den fünfziger Jahren noch seinen Gefangenen Hofackers „Gebetbuch für Sträflinge", das, wohl gerade wegen seines ausgesprochenen Zweckes, nicht viel Nutzen gestiftet haben wird. — Vergl. auch den II. periodischen Bericht über die Strafanstalt Lenzburg 1868—70, S. 51.

Heute werden bei uns durchwegs die Volksschullehrbücher auch für den Unterricht in den Strafanstalten benutzt. Die „Deutschen Blätter für Gefängniskunde" empfehlen in einer kleinen Bibliographie periodisch Lehr- und Lesebücher für die Gefangenen.

Die notwendigen Lehrmittel und Schreibmaterialien liefert heute der Staat. Bis vor wenigen Jahrzehnten war dies zum Teil die Aufgabe der Gefangenen. So hatten sich noch Ende der sechziger Jahre in Lenzburg die Gefangenen aus ihrem Pekulium Autenheimers Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildungsschulen anzuschaffen.

Zu Anfang nahm man es mit der Auswahl der Gefängnislehrer nicht sehr genau. Man scheute sich durchaus nicht davor, die Zuchtmeister und sogar die Gefangenen mit dem Unterrichte der Sträflinge zu betrauen, ein Experiment, das neuerlich in Amerika ausgeführt wird, wobei man sich einbildet, wieder eine jener heilbringenden amerikanischen Neuerungen entdeckt zu haben.

Schon Hrch. Pestalozzi sah indes den Mangel eines solchen Schulunterrichtes ein, und er wünschte:

„Es müssen Männer als Lehrer auf der Festung (Strafanstalt) angestellt werden, welche vorzügliche Fähigkeiten haben, mit dem Volke umzugehen, um dem Endzweck des Institutes im allgemeinen, als in Beziehung auf die einzelnen Gefangenen zu entsprechen." — Ein verdienter französischer Gefängnisschriftsteller, der ebenfalls von der eigenartigen Aufgabe des Gefängnislehrers spricht, erklärt: Wer sich einbildet, mit einem Kinde zu spielen, weil er einen Menschen vor sich hat, der nicht lesen kann, läuft Gefahr, seinen Irrtum in einer unter Umständen für ihn sehr unangenehmen Weise rasch einzusehen. — Zwei wesentliche Richtlinien für den Gefängnislehrer.

Die kant. Strafanstalt der Waadt sah sich in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts, infolge des Überflusses an Lehrern, in der beneidenswerten Lage, Lehrer als Anstaltsaufseher anstellen zu können, mit denen sehr gute Erfahrungen gemacht wurden. Dieselben versahen neben den Aufseherfunktionen gleichzeitig auch den Schuldienst. Andererseits wohnten in Neuenburg schon Strafanstaltsangestellte neben den Gefangenen dem Unterrichte als Schüler bei, speziell in den Sprachstunden.

Heute haben die größeren Strafanstalten der Schweiz ständige Lehrer (St. Gallen, Neuenburg, Aarburg), oder übertragen den Unterricht einem ständigen Geistlichen, den, wenn nötig, ein Volksschullehrer in seiner Freizeit zur Nebenbeschäftigung assistiert (Zürich). In kleinern Anstalten erteilt der Verwalter etwa selber den Schulunterricht (Chur, Zwangserziehungsanstalt Trachselwald).

Aus der Vorbildung der Gefängnisschüler ergibt sich von selber, daß die Schulstufe für die Gefängnisschule kaum eine andere als die der Primarschule sein kann. In manchen Fällen, besonders bei Neueingetretenen, wird Nachhülfe des Lehrers in den Zellen sehr oft am Platze,

wenn nicht unumgänglich notwendig sein. Darum schreibt auch das Organisationsgesetz der Strafanstalt Lenzburg diesbezüglich in § 68 vor: Außer den Unterrichtsstunden leistet der Lehrer bei den schwächeren Gefangenen Nachhülfe in den Zellen (und leitet die schriftlichen und technischen Arbeiten der Gefangenen). Eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung findet sich auch in dem neuen Waadtländer „Règlement pour le pénitencier“ von 1902 in Art. 96. Basel steht mit der Bestimmung, daß außer dem ordentlichen Schulunterrichte noch die Erteilung von Privatunterricht an begabte Gefangene gestattet ist „unter Beobachtung der nötigen Vorsicht auf Kosten der Gefangenen oder ihrer Familien“, wobei, wie ausdrücklich bemerkt wird, die Erteilung desselben, gleichwie diejenige des ordentlichen Schulunterrichtes, keinem Gefangenen anvertraut werden darf. Wir halten die Erlaubnis solchen Privatunterrichtes von zweifelhafter Güte, weil sie nur den Vermöglichen zu dienen berufen ist, und begründeten oder unbegründeten Anstoß zu erregen Gefahr läuft. Außerdem ist zu sagen, daß begabte Personen, welche einige Bildung besitzen, in der Regel befähigt sind, sich durch Selbststudium weiter zu bilden, wenn die Energie dazu vorhanden ist.

Die Bildung der einzelnen Gefangenen differiert selbstverständlich sehr. Schon die Zwangserziehungsanstalten Aarburg und Trachselwald machen in ihren Berichten auf die daraus entstehenden großen Schwierigkeiten aufmerksam. Und doch haben wir in diesen Anstalten nur junge Leute, welche seit noch nicht langer Zeit die Volksschule verlassen oder dieselbe noch nicht einmal beendet haben. Hier wirkt hauptsächlich der Altersunterschied störend. Aarburg betont das in seinem Berichte über das Jahr 1899 ausdrücklich.

Und was sitzen in der eigentlichen Strafanstalt erst für Leute nebeneinander! Vergegenwärtigen wir uns die

verschiedensten Verbrecher, und wir erhalten dabei ein ungefähres Bild von der zu unterrichtenden Schülerschaft!

Jede Strafanstalt, von den ganz kleinen abgesehen, ist gezwungen, die Sträflinge nach ihrem Können und nach ihrer Befähigung in verschiedene Klassen einzuteilen. Die Anzahl derselben hängt von der Anzahl der Schüler und deren intellektueller Veranlagung und Vorbildung ab. Sie variiert also nach den Umständen.

Das Organisationsgesetz der Strafanstalt Lenzburg schreibt in § 64 vor: die männliche Schulabteilung soll in wenigstens vier und die weibliche in zwei Klassen abgeteilt werden. Nach dem Lehrplan von 1890 ist indessen die weibliche Schulabteilung fallen gelassen und an deren Stelle zwei neue männliche, eine für jugendliche und eine für Zellenhäftlinge an deren Stelle getreten.

Wallis hat für seine kleine Strafanstalt drei Klassen in der Gefängnisschule, konform den drei Landessprachen.

Die Zahl der Unterrichtsstunden schwankt in den verschiedenen Strafanstalten von einer bis zu acht Stunden. So hat Sitten (Wallis) 1 Stunde, Chur (Graubünden) 2—3, Baselland und Appenzell A.-Rh.[1]) 3, St. Gallen gewöhnlich 3, Lenzburg für die über 25 Jahre alten Gefangenen $3^1/_2$, Baselstadt 4, Neuenburg, Genf und neuerlich

[1]) Appenzell A.-Rh., das gleich Witzwil nur die Winterschule kennt, kommt somit auf nicht 50 Unterrichtsstunden per Jahr. Im Jahre 1901 waren es: 19 für Lesen und Aufsatz, 17 für Rechnen und 12 für Vaterlandskunde. Darum bemerkt auch der Rechenschaftsbericht 1901/02: „Mit Bezug auf den geistigen und erzieherischen Gewinn darf nicht viel erwartet werden; immerhin bildet der Schulunterricht, welcher von den Insassen meist gern und mit Interesse besucht wird, eine angenehme Abwechselung in der eintönigen Tagesordnung des Alltagslebens." Von dem Standpunkt aus betrachtet, genügt allerdings der in dieser Anstalt erteilte Unterricht.

auch Lugano 6, Lenzburg für die Gefangenen unter 25 Jahren 7, Zürich bis 8 Stunden, St. Gallen für sehr Schwache und Analphabeten täglich 1 bis 2 Stunden. Ebenso gibt die Waadt jungen und solchen Gefangenen, die eine sehr ungenügende Schulbildung haben, täglich eine Stunde Unterricht.

Diese Stunden verteilen sich auf die einzelnen Fächer nicht immer gleichmäßig. Einzelne Anstalten (Basel, Lugano) widmen jedem Unterrichtsfache eine Stunde. Zürich dem Deutschen und Rechnen je 2, dem Französischen 2—3, dem Italienischen 3, der Ethik 1 und einem gelegentlich vorkommenden Konfirmandenunterricht 2 Stunden per Woche.

„Die Stunden sollen aus pädagogischen, disziplinarischen und ökonomischen Rücksichten womöglich Vor- oder Nachmittags nacheinander erteilt werden," schreibt Lenzburg in seinem Lehrplane vor. Es haben sich indessen die wenigsten Anstalten so eingerichtet. Der Stundenplan von Lenzburg lautet, dem Lehrplane entnommen:

	I. Kl. Dienstag	II. Kl. Mittwoch	III. Kl. Donnerstag	IV. Kl. Freitag	Jugendl. Samstag
8—9	Lesen	Lesen	Rechnen	Zeichnen	Lesen
9—9¾	Schreiben	Aufsatz	Zeichnen	Zeichnen	Schreiben
9¾—10	Pause				
10—11½	Rechnen	Rechnen	Lesen und Aufsatz	Aufsatz und Rechnen	Rechnen
	Jugendliche			Zellenhäftlinge	
1½—3	Zeichnen			Lesen und Schreiben	
3—4	Rechnen od. Aufsatz			Rechnen	

Der Unterrichtsstoff hat sich mit der Zeit verschoben. War er zuerst ausschließlich oder hauptsächlich religiösen Inhalts, so liegt heute das Schwergewicht auf dem eigentlichen Schulunterricht, der vom religiösen vollständig getrennt ist.

Für alle Gefängnisschulen als Hauptfächer in Betracht kommend, sind Deutsch und Rechnen zu nennen.

Der Unterricht im Deutschen zerfällt in Schreiben und Lesen. Im letztern zeigen sich die Gefangenen verhältnismäßig ordentlich. Im Schreiben dagegen ist der große Teil verblüffend unbehilflich. Mit der Orthographie und der Kalligraphie liegen viele in unlösbarem Streite. Ausnahmsweise liefern Gefangene auch sehr gute Aufsätze.

Lenzburg verlangt, daß jeder Schüler alle 14 Tage einen Aufsatz anzufertigen habe. Derselbe ist vom Lehrer außerhalb der Schulzeit sorgfältig zu korrigieren und die Korrektur nachher, soweit es die Zeit gestattet, mit den Schülern zu besprechen. Als Lesesprache hat, soweit möglich, das Schriftdeutsche zur Anwendung zu kommen. Die Schüler sollen angehalten werden, in schriftdeutschen, ganzen Sätzen zu antworten. Mit dem Lesen werden allerhand Nebenfächer verbunden, wie: Geschichte, Vaterlandskunde, Geographie, Hygiene usw.

Die einfachen Rechnungsarten bieten größtenteils eine Lieblingsbeschäftigung der Gefangenen, weil sie darin für ihr späteres Leben den größten praktischen Nutzen erblicken. Überhaupt wird jeder Stoff gerne verarbeitet, der aus dem Gewerbeleben und der einschlägigen Arbeitsabteilung entnommen ist.

Der Unterricht in den Fremdsprachen datiert ziemlich weit zurück in der Geschichte der Gefängnisschule. Zunächst war es hauptächlich das Studium der englischen Sprache, das betrieben wurde und das den Gefangenen nach ihrer Entlassung das Fortkommen erleichtern sollte — jenseits des großen Wassers, wohin man sie wünschte. In neuerer Zeit wird verschiedenenorts Französisch gelehrt. Seit der Italienerinvasion auch Italienisch — Deutsch; Zürich, Chur und Sitten haben den Unterricht in dieser Sprache ziemlich ständig.

An einigen Orten (Luzern, Neuenburg) wird auch Buchführung gelehrt. Geometrieunterricht wird in wenigen Strafanstalten erteilt (St. Gallen, Lugano). Von Algebra ist nur in den Berichten von St. Gallen die Rede, und auch hier nur für Ausnahmefälle. Zeichenunterricht erteilen in erster Linie die Zwangserziehungsanstalten; aber auch etliche Strafanstalten (St. Gallen, Liestal). Lenzburg gestattet ältern Gefangenen, welche den Schulunterricht nicht besuchen, das Zeichnen in der Zelle. Der Anstaltslehrer geht denselben dabei an die Hand. Trachselwald kennt auch systematischen Turnunterricht.

Die äußere Form des Unterrichts differiert nicht von irgendwelchem anderen Unterricht. Es sei denn in Aufrufen der Schüler mit ihrer Ordnungsnummer statt beim Namen, oder durch die zeitweilige Anwesenheit von Aufsehern u. dergl. Wiesmann postulierte in seinem bereits mehrfach zitierten Aufsatze l'école dans un pénitencier: Die Schulstunde sollte womöglich durch ein Lied und einen kurzen Vortrag über eine Frage von allgemeinem Interesse eröffnet werden, sei es über irgend ein freigewähltes Thema oder als Antwort auf Fragen, welche die Sträflinge schriftlich gestellt und in einem hiezu dienenden Einwurf gelegt. Das würde unzweifelhaft anregend wirken.

Periodische, mit denen der Volksschule korrespondierende Ferien hat u. W. nur die Tessiner Strafanstalt und die „École de reforme“ Les Croisettes (Waadt). — Um einem zeitweise möglichen Schlendrian vorzubeugen, hat die Ordinanza della direzione della casa pénitenziaria von Lugano die vorsorgliche Bestimmung getroffen, daß jede Schulstunde, die durch einen Festtag, Abwesenheit des Lehrers oder Verhinderung der Gefangenen durch die Arbeit, ausgefallen, nachgeholt werden muß. Ausgenommen natürlich Vakanzen unter außerordentlichen Umständen, wie

Suspendierung der Schule aus Sicherheitsgründen oder in Zeiten ansteckender Krankheiten u. dergl.

De lege ferenda zu sprechen, ist ein wesentlicher Ausbau der Gefängnisschule sehr zu wünschen. Nur ein einheitlicher, schweizerischer Strafvollzug wird wirksam bei diesem Punkte einsetzen können. Wie wenig tatsächlich einzelne kantonale Hoheiten leisten, haben wir nun gesehen. Auch der Zweck der Freiheitsstrafe muß nach dieser Seite hin noch eine Änderung im Sinne der Erweiterung erhalten. Solange aber die unseren Strafanstalten überbundenen Aufgaben nicht eine Änderung erfahren, ist es nicht angängig, sich mit der Gefängnisschule Ziele zu stecken, die über die Grenze des bestehenden Strafzweckes hinausgehen.

Die „Zwangserziehungsanstalten“, wie man bei uns die Strafanstalten für die Jugendlichen heißt, um sie nicht mit dem ihnen eigentlich zukommenden Namen zu benennen, verdienten eine Spezialbetrachtung, wenn ihrer mehr wären als wirklich sind.[1])

Die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, welche Deutsch- und Französisch sprechende Insassen hat,[2]) bedarf aus diesem

---

[1]) Siehe: Dekan F. Häfeli: Referat über die Rettungsanstalten der Schweiz (Gemeinnützige Gesellschaft Zürich 1853);

Rob. Lengweiler: Die Zwangserziehung der verwahrlosten, lasterhaften und verbrecherischen Jugend. Berner Dissertation, gedr. 1895 in St. Gallen;

F. Großen, Trachselwald: Über Zwangserziehungsanstalten, Referat (IV, 3) f. d. VII. internationalen Gefängniskongreß in Budapest, deutsch im „Schweiz. evangel. Schulblatt“ vom 29. Aug. 1903, spez. S. 464;

Pfarrer Peters, Plötzensee: Jugendliche Gefangene und deren Behandlung. In den Blättern für Gefängniskunde, Bd. XXX, S. 29 ff.

[2]) Eine in Aussicht genommene Reorganisation sieht für die Zukunft nur noch deutschschweizerische Insassen vor.

Grunde schon einer Zweiteilung der Schule. Die französische Abteilung, die, gleichwie der deutschen, von einem eigenen Lehrer geleitet wird, zerfällt ihrerseits wieder in zwei Unterabteilungen mit zusammen zirka 20, die deutsche in drei mit zusammen etwa 40 Schülern.

Die obern Klassen erhalten in Aarburg im Sommer 8, im Winter 11 Stunden Schulunterricht, die untere während des ganzen Jahres 14. „Wenn Zeit und Verhältnisse es möglich machen würden, so wäre mit Rücksicht auf den Bildungsstand der Zöglinge statt eine Drei- eine Sechsteilung am Platze. Es liegt auf der Hand, daß Schüler, aus einem Dutzend Schweizerkantonen zusammengewürfelt, verschiedenen Alters und aus verschiedenen Klassen, auch eine buntscheckige Vorbildung haben müssen und man so viel als möglich individualisieren sollte“, betont die Direktion in ihrem Berichte pro 1901. Schulstufe und Schulfächer sind diejenigen einer ordentlichen Primar- und Fortbildungsschule.

Einen sehr sorgfältig ausgearbeiteten Schulplan hat auch die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, die allerdings nur während des Winterhalbjahres (Dezember bis Mai), Unterricht erteilt. Die Unterrichtsfächer und Stunden verteilen sich nach den Stundenplänen der letzten Jahre wie folgt:

Religionsunterricht 3—2 Stunden, Rechnen 3, Sprache (inkl. Vorlesen) 4, Schreiben 2—1, Französisch 1, Geschichte 2, Geographie 1, Naturkunde 1 und Singen 1 bis 2 Stunden. Die Stunden werden täglich von 8 bis 10 und abends von 5—6 resp. 4—5 Uhr durch den Verwalter der Anstalt selber gegeben. Er läßt es sich angelegen sein, jedes Jahr einen neuen Unterrichtsplan auszuarbeiten, um nicht den gleichen Stoff auf der gleichen Stufe wieder bringen zu müssen.

Zum genannten Schulunterricht kommt noch hinzu: Turnen (hin und wieder) und Konfirmandenunterricht.

Die Bewertung des Schulunterrichtes für die jugendlichen Gefangenen ist, man würde es nicht glauben, noch heute großen Schwankungen unterworfen. Hr. Dir. Gloor-l'Orsa von der Zwangserziehungsanstalt Aarburg, Aargau schreibt hierüber in seinem Jahresberichte, Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Aargau 1903, S. 185:[1]) „Ein Sorgenkind besonderer Art ist für diese Anstalt (Aarburg) die Schule seit zehn Jahren (d. i. seit der Gründung der Anstalt) gewesen und geblieben. Sie hat, wie die wenigsten andern Betriebe, hausse und baisse in ihrem Ansehen zu verzeichnen gehabt, und noch heute zu verzeichnen. Einmal gilt sie als eine Zierde des Systems und morgen schon wieder ist sie ein Hemmschuh für ausgiebigen Arbeitsbetrieb und Geldgewinn. Die einen raten uns, sie auf ein Minimum zu beschränken, die andern, sie immer mehr auszugestalten, weil sie den Zöglingen mehr wie alles andere für die Zukunft förderlich sei. Als alter Schulmann versuchte der Direktor mit Erfolg den goldenen Mittelweg. Die Schule ist und bleibt ein Haupterziehungsmittel der Anstalt und unterstützt, wie kaum ein anderes, die Besserungsarbeit, die ständig an den Detinierten ausgeübt werden muß. Und es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie Leute von 17 und mehr Jahren nach und nach einen Trieb, ja geradezu eine Lust bekommen, die längst vergessenen Schulbücher wieder zur Hand zu nehmen, um sie nunmehr gründlicher als je auf sich einwirken zu lassen. Man lese die Briefe, welche die Neu-

---

[1]) Vergl. aus den Blättern für Gefängniskunde Bd. XXXII, S. 157 ff. den Aufsatz von Dir. Fliegenschmidt, Wehlheiden, über die ausschließliche Beschäftigung jugendlicher Gefangener mit Schularbeiten.



linge schreiben und vergleiche sie zwei bis drei Jahre später mit denen, die die gleichen Neulinge, jetzt dem Austritte nahe Lehrlinge, fertigstellen, und man wird der eindrucksvollen Wirkung des Unterrichts in der Anstalt die Anerkennung schwerlich versagen wollen."

Die Gefängnisdirektionen berichten ziemlich allgemein von meist regem Interesse der Schüler, wobei allerdings verschiedene hervorheben, daß es immer Schüler gebe, die bloß der Abwechslung halber am Unterrichte teilnehmen. Selten kommen Disziplinarwidrigkeiten vor.

Das Ergebnis des Unterrichtes zeigt sich am besten da, wo periodische Kontrolle durch eigentliche Examen oder durch Probearbeiten gemacht wird. Das geschieht in Zürich, Lenzburg, St. Gallen, Liestal, Trachselwald. St. Gallen schreibt in seiner Hausordnung von 1885 ausdrücklich vor: Alljährlich findet eine Schulprüfung statt. Besonders fleißigen Sträflingen können auf den Vorschlag des Lehrers von der Direktionskommission Prämien an Büchern, Vorlagen, Werkzeugen 2c. verabfolgt werden. Eine der letzteren ähnliche Bestimmung enthält auch das Reglement für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg.[1])

Behringer hält diese Prüfungen für ein „Ausstattungsstück", für einen „alten Zopf". Ich will gar nicht davon sprechen, daß sie Schülern und Lehrern direkten Schaden bringen können, sondern nur fragen, welchen Nutzen haben diese Jahresprüfungen für die Gefangenen oder für die Gefängnislehrer? Schöne Redensarten lassen sich vielleicht als Antwort finden, die sind aber wertlos; stichhaltige Gründe habe ich bis heute vergeblich gesucht. Warum soll man ein Schuljahr feierlich schließen, das es gar nicht gibt? Ist es recht, die schulbesuchenden Sträflinge zum

[1]) Tatsächlich werden aber laut Bericht diese Prüfungen unterlassen.



Mittelpunkt einer solch feierlichen Veranstaltung zu machen, wenn dieselbe niemanden nützt?" Behringers Abneigung gegen diese Prüfungen entspringt vielleicht dem in Deutschland herrschenden Gebrauche, daß es gewöhnlich der Anstaltsinspektor, der Vorstand oder der Hausgeistliche — „fast immer ein Laie" — ist, der die Prüfung abnimmt. Die Gründe für die Beibehaltung dieser Prüfungen sind nicht weit weg zu suchen. Wir erwähnen bloß den Ansporn, den die Inaussichtnahme eines Examens für die Gefangenen hat.

Wir haben in der Schweiz wenige Anstalten, die periodische Prüfungen abnehmen.

Lenzburg läßt periodische Probeschriften anfertigen. Ebenso Luzern, wo der Gefängnislehrer seinen Vorgesetzten monatliche Probeschriften der Gefangenen einzuliefern hat. St. Gallen verpflichtet den Gefängnislehrer durch die Hausordnung, über Fähigkeit und Fortschritt der Schüler ein Verzeichnis zu führen. Eine ähnliche Bestimmung hat auch Tessin in Art. 38 seines regol. esec.

Nach den Äußerungen der verschiedenen mehr oder weniger großen Autoritäten auf dem Gebiete des Gefängniswesens werden der Gefängnisschule so ziemlich alle möglichen Zwecke und Ziele unterlegt.[1])

Die Schule will mithelfen an der Sozialmachung des Verbrechers. Mit der Erweiterung der Kenntnisse des Sträflings gibt sie ihm nach seiner Entlassung die Möglichkeit, unter gegenüber früher günstigen Bedingungen wieder in den wirtschaftlichen Kampf einzutreten.

Ein Nebenzweck, der sich mit der Verlegung des Schulunterrichts vom Sonntag auf die Wochentage nicht stark verschob, hat die Gefängnisschule in der Paralysierung

[1]) Behringer, S. 102.

der schädlichen Wirkung der Einsamkeit der Sträflinge in der Zeit außerhalb der gewerblichen Arbeit.

Es ist durchaus unleugbar, daß der Sträfling, welchem Gelegenheit geboten wurde, seine Kenntnisse im Schreiben und Rechnen wieder aufzufrischen oder zu erweitern, daraus für sein späteres Fortkommen nur Vorteil zieht. **Personne ne pourra mettre en doute qu'il doit être plus facile pour un prisonnier à la fin de sa détention de commencer une vie nouvelle, basée sur des principes moraux, s'il possède cette confiance que donnent des facultés intellectuelles developées, une plus grande somme de connaissances acquises et des goûts plus relevés qu'il ne serait dans les cas de le faire s'il rentrait dans la société avec de bonnes résolutions sans doute; mais sans avoir, en aucune façon, augmenté et fortifié ses facultés pour résister aux tentations auxquelles il avait jadis succombé.**[1])

Von der weittragendsten Bedeutung ist die Gefängnisschule vor allem für die Zwangserziehungsanstalten. Die Anstaltsschule ist eine wahre Wohltat für die Zöglinge, berichtet der Berner Rechenschaftsbericht 1899 über Trachselwald. Sie soll demjenigen zumteil wenigstens das Elementarste beibringen, dem in der verwahrlosten Jugendzeit die Wohltaten des Schulunterrichtes versagt waren, der das spärlich Erlernte bald wieder vergessen hat. Auch dem mehr und besser Unterrichteten soll sie durch anregenden Unterricht in den höheren Zweigen des elementaren und realen Wissens neuen Denkstoff zuführen, der sein Interesse in Anspruch nimmt und sein Denkvermögen in Tätigkeit erhält.

Die Leiter der Strafanstalten sehen den bedeutenden Einfluß, welchen die Strafanstaltsschule auf die Insassen ausübt, und halten die Zeit, während welcher die Sträf-

---

[1]) Wiesmann, l. c, Verh. Heft V.

linge in der Schule statt bei der gewerblichen Arbeit sitzen mit Recht für nicht verloren. Die Mehrzahl der Schüler besuchen die Schule gerne. Immerhin zählte sie wahrscheinlich weniger Schüler, wenn der Besuch derselben gänzlich freigestellt wäre.[1])

Die Berichte über das Resultat der Schule, welche uns von den verschiedenen Direktionen eingegangen sind, lauten nicht alle gleich. Es ist abhängig von der Qualität und dem Alter der Schüler. Ebenso von der Länge der Zeit, während welcher der Gefangene die Schule besuchte. Im allgemeinen gehen die Berichte doch dahin, daß die Schule günstige Resultate erziele. Einer der Berichterstatter läßt einfach den Bericht der Schulinspektion reden. Ein weiterer beschränkt sich mit der einfachen Mitteilung, die Resultate seien unkontrollierbar.

Es wäre von der Gefängnisschule zu viel verlangt, wollte man ihr zur Aufgabe setzen, sittlich fertige Menschen dem Leben wiederzugeben. Das kann sie nicht. Es fehlt den Schülern zu sehr an der Gelegenheit, aus freiem Willen das Gelernte und Empfangene zu betätigen. Aber das Gute kann im Leben draußen aufgehen. Diese Möglichkeit geschaffen zu haben, muß der Strafanstaltsschule genügen.

Direktor Chicherio von der Tessiner kantonalen Strafanstalt machte im regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht hierüber sehr bemerkenswerte Ausführungen. Er weist auf die von kindlicher Naivität diktierten, vor etwa 50 Jahren gemünzten Redensarten hin: Eröffnet Schulen, dann werdet ihr die Strafanstalten schließen können, (aprite scuole e chiuderete le carceri) und: Jede neue Schule macht wieder

---

[1]) Siehe Bericht des Luzerner Regierungsrates an den großen Rat 1888/89.

einen Polizeiposten überflüssig („ogni scuola che si apre è una stazione di carabinieri che si sopprime.“) Direktor Chicherio legt mehr Wert auf die Erziehung als auf den Unterricht, ohne letzterem irgendwie feindlich gesinnt zu sein, und er zitiert einen Ausspruch von Guido Baccelli als Norm: „Istruite quanto basta, educate quanto più potete.“

Die Schule kann, um mit Buillez zu reden, nicht la cause du bien sein, sondern nur développer l'être moral et permettre de distinguer nettement et sûrement le bien du mal.

Wer sich in der Gefängnisschule zu großen Hoffnungen hingibt, dessen Idealismus wird unweigerlich zu schanden werden, — wie überhaupt es nicht vom Guten ist, vom Strafvollzug allzuviel zu erwarten.[1]) Wenn wir uns das Resultat, das Schule und Kirche an einer großen Zahl unserer Mitmenschen gezeitigt oder vielmehr nicht gezeitigt haben, genau besehen, so werden wir von selber dazu kommen, die Anforderungen an die Gefängnisschule und -Kirche nicht zu hoch zu spannen.

Direktor Hürbin äußert sich (Aargauer Rechenschaftsbericht pro 1898): „Früher war man gewohnt, daß die Sträflinge alle Schuld ihrer Vergehungen und Bestrafungen auf ihre ungenügende Erziehung abwälzten und sie für alle ihre Handlungen verantwortlich machten. Das hat nun — aufgehört. Sieben Zehntel der Eingetretenen

---

[1]) Wir wollen es nicht unterlassen, hier beiläufig auf die Tragödie „Andreas Bockholdt“ von Wilhelm von Polenz (dem Verfasser des „Büttnerbauern“ und des geistreichen „Pfarrer von Breitendorf“) hinzuweisen, eine meisterhafte Schilderung des Kampfes und Untergangs des Idealismus (Gefängnisarzt Bockholdt) gegenüber der Verstocktheit eines Gefangenen (im Totschläger Brutke personifiziert).



haben ihre Erziehung als gut bezeichnet. Wenn sie trotzdem hinein (sc. in die Strafanstalt) gekommen sind, so mußten andere Ursachen gewirkt haben. Es sind hauptsächlich der Leichtsinn, die Verschwendung, die Großtuerei und Genußsucht, sowie die Trunksucht, welche Zeit, Geld und sogar Gesundheit kosten und den Menschen den Verstand rauben." — Also doch Mangel an Erziehung möchten wir ausrufen.

Man hat sich von gewisser Seite nicht entblödet, mit den unangebrachtesten Mitteln gegen die Gefängnisschule ins Feld zu ziehen. Développer les facultés de l'intelligence n'est-ce pas donner plus d'habilité pour le mal et fournir des armes pour la perpétration des malfaits? Und weiter: les honnêtes gens qui n'ont pu compléter leur instruction ne seront-ils pas tentés de commettre quelque méfait, pour aller mener dans la prison une vie d'étudiant? [1]) — Das wird übrigens wohl noch keinem anständigen Menschen eingefallen sein. Solche Argumentationen sind überhaupt nicht einmal des Angriffs wert, weil sie von vollständiger Verständnislosigkeit ihrer Urheber zeugen.

Vorträge und Besprechungen

bilden neben dem eigentlichen Schulunterrichtein zweites wichtiges Glied der Gefängnisschule.

Die Sträflinge sind sehr dankbar, wenn sie neben dem eigentlichen Schulunterrichte noch durch Vorträge oder zwanglose Besprechnngen belehrt, resp. unterhalten werden.

---

[1]) Bulliez, der auf solche Bedenken eintritt, zerstreut dieselben auch; s. S. 147 ff. in seinem Buche: La moralisation dans les prisons, Paris 1902.

Man muß sich dabei allerdings hüten, sich mit den Sträflingen zu weit einzulassen. In der nordamerikanischen Strafanstalt zu Elmira bildet freie Diskussion im Unterricht für die beiden obersten Klassen der Gefängnisschule ein Privileg. „Ein großes Maß von Freiheit wird an diesen Diskussionsabenden den Gefangenen gegeben, ein noch größeres oft von denselben sich genommen. Mit dialektischer List und oft erstaunlicher Verschlagenheit wird die Schwäche jeder Behauptung oder Beweisführung des Lehrers, der oft an der Diskussion teilnimmt, der Beamten der Anstalt, den Vorstand nicht ausgenommen, aufgedeckt und angegriffen. Der Vorteil der dadurch gegebenen geistigen Anregung und Übung wird so hoch geschätzt, daß man die Gefährdung der Disziplin kaum beachtet. Einen weitern Vorteil bieten diese Diskussionsabende darin, daß sie den Beamten der Anstalt ein Bild des Geistes, der unter den Gefangenen waltet, bietet.[1])

Baselstadt läßt während der Arbeitszeit den Hausgeistlichen der Anstalt hin und wieder kurze Ansprachen an die Gefangenen halten über Gegenstände, welche für diese von Interesse sein können (Temperenz, Sittlichkeit, Tagesfragen). Ebenso etwa an Sonntag-Nachmittagen.

Der Kanton Waadt ist ähnlich vorgegangen, indem er während der Arbeit seinen Gefangenen vorlesen läßt. In seinem Berichte pro 1899 äußert sich die Direktion sehr anerkennend über das Resultat dieser Art der Belehrung der Sträflinge mit den folgenden Worten: „Les lectures en atelier et à haute voix sont décidément appréciées et doivent être continuées. Certains en sont impressionnés qui ne sauraient être atteints autrement. Et puis c'est un moyen de rapprochement, de prise de contact … avec

[1]) O. Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafwesen, Tübingen, 1900, S. 28.

l'ensemble des détenus. Souvent il en resulte des entretiens particuliers qui n'auraient pas lieu sans cela."

Die alles durchdringende Abstinenzpropaganda hielt schon seit Jahren ihren Einzug auch in die Strafanstalten. Der bekannte Vorkämpfer für die Abstinenzbewegung, Pfr. Bovet, veranstaltete jahrelang mit den Berner Gefangenen allmonatlich Temperenzversammlungen. Der Mäßigkeitsverein — so äußert sich ein Berner Rechenschaftsbericht — ließ durch seine Leiter zu verschiedenen Malen im Anschluß an den Gottesdienst Ansprachen halten. Wenn die günstige Stimmung für die Tugend der Mäßigkeit nachhaltig sein wird, hat der Mäßigkeitsverein an den Gefangenen ein gutes Werk getan.[1])

Tessin läßt wöchentlich einmal einen Vortrag moralischen oder religiösen Inhalts durch den Anstaltsgeistlichen abhalten.

Zürich veranstaltet hin und wieder an Sonntag-Nachmittagen Vorträge für die Gefangenen, die vom Anstaltsgeistlichen gehalten werden.

Vorträge und Vorlesungen an Sonntag-Nachmittagen und auch gelegentlich während der Arbeitszeit, sowie Besprechungen können nur von gutem Erfolge begleitet sein, vorausgesetzt, daß der Vortragende in der Wahl der Thematas nicht zu hoch greift. Es soll keine schwer verdauliche Kost sein, die den Gefangenen auf diese Weise geboten wird. Je nach den Umständen lassen sich kleinere Abteilungen bilden unter Ausschluß der ungeeigneten Elemente. Als zunächst liegende Gebiete, aus welchen der Stoff geschöpft werden kann, sind zu nennen allgemein wirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Fragen. Die Gefangenen werden daraus reiche Anregungen schöpfen und können sich auf Grund des Gehörten durch Lektüre in Einzelfragen noch weiter vertiefen.

---

[1]) Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald kennt die Propaganda gegen den Alkohol als eigentliches Unterrichtsfach.

Die Lektüre.

Die Lektüre bildet den dritten wichtigen Erziehungsfaktor für die Gefangenen. Abgesehen von der Ablenkung der Gedanken auf gute Vorbilder, welche eine einwandfreie Lektüre dem Sträfling in der Zelle bietet. („Wenn der Sträfling allein, d. h. in seiner Zelle seinen Gedanken überlassen ist, befindet er sich in keiner guten Gesellschaft.“)

Schon vor der Einführung des Schulunterrichtes wurden in manchen Strafanstalten den Gefangenen Bücher zur Lektüre überlassen. Zunächst die Bibel. Dieser folgten dann bald geistliche Erbauungsbücher. Gegen andere als diese Lektüre sprachen sich Gefängnisschriftsteller noch jahrzehntelang aus. So sagt F. Cunningham in seinen Notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse, 1820, S. 35/36: Il est convenable de fournir des livres aux prisonniers, mais comme le temps qu'ils peuvent donner à la lecture est très-court, il est nécessaire de se borner aux ouvrages religieux et moraux; encore y a-t-il un choix à faire. Unter diese livres moraux konnten die Biographien frommer Männer gezählt werden, die den Erbauungsbüchern am nächsten standen und den Übergang bildeten zur weltlichen Lektüre.

Mit der Gestattung weltlicher Bücher war die Anlage von Bibliotheken gegeben. Genf und Basel gingen mit der Gründung von solchen voran. Auch Lausanne stellte nach Einrichtung der neuen Strafanstalt seinen Sträflingen „mancherlei Erbauungsbücher und einige andere belehrende Schriften“ als Bibliothek zur Verfügung. Sehr bald aber begann man die Einrichtung von Bibliotheken und die Verabfolgung von Büchern in ihrer richtigen Bedeutung zu

würdigen, und schon 1837 schreibt M. C. Aubanel[1]): L'un des grands moyens d'instruction, d'amélioration et de consolation à mettre à la disposition des prisonniers, est une bibliothèque bien choisie.

Dann entwickelte er für die Gefängnisbibliothek ein eigenes Programm. Zunächst wünscht er, daß, wenn in der gleichen Anstalt Sträflinge protestantischen und katholischen Glaubens nebeneinander interniert sind, religiöse Bücher für beide Konfessionen vorhanden seien, die sich schon äußerlich (durch den Deckel) voneinander zu unterscheiden haben und so keine Gefahr bestehe, daß unrichtige Bücher in die Hände von Sträflingen gelangen. Ein Verstoß gegen die letztere Bestimmung soll strenge Ahndung nach sich ziehen.

Neben dieser ersten Klassifikation sieht Aubanel noch eine zweite vor, die wieder durch irgend ein äußerliches Merkmal das Buch erkennen läßt, um die belehrenden Bücher von den bloßen „livres moraux et amusants" zu unterscheiden. In den Zellen sollen nur die religiösen und belehrenden Bücher zu lesen gestattet sein. Die andern („livres moraux et amusants") sind nach ihm zum Lesen in den Höfen, also den freien Zwischenpausen, bestimmt. Um aber die Lektüre für den Sträfling von Wert werden zu lassen, ist es notwendig, daß der Sträfling nicht nach seiner freien Wahl sich Bücher zur Lektüre aus der Anstaltsbibliothek aussuchen kann (sagt Aubanel). Da muß jemand sein, der seine intellektuellen und moralischen Bedürfnisse kennt und dann auf Grund der Katalogkenntnisse der Anstaltsbibliothek für den Sträfling die Auswahl trifft. Dieser jemand muß auch versuchen, durch Privatunterredungen mit den Sträflingen sich ein Urteil zu

---

1) Memoire sur le système pénitentiaire, Genève.

schaffen über den Erfolg des Lesens. Und da das sachgemäße Auswechseln der Bücher allein in jeder nicht ganz kleinen Strafanstalt viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so zeigt sich hier (immer nach Aubanel) das Bedürfnis, aushülfsweise gemeinnützige Personen herbeizuziehen, welche die Anstaltsdirektion in der Aufgabe der sittlichen Hebung der Gefangenen unterstützen wollen. Aubanel empfiehlt die Gründung von Aufsichtskommissionen, deren Aufgabe durch ein Reglement genau zu umschreiben ist und deren Mitglieder sehr sorgfältig ausgewählt werden müssen (afin de n'y introduire soit pour les prisons d'hommes, soit pour celles de femmes, que des personnes d'un véritable mérite et d'une solide piété). Allerdings gibt er auch die Nachteile seines Vorschlages zu, die er aber für gering hält.

Heutzutage finden wir in allen Strafanstalten Bibliotheken für die Gefangenen. Der gute Einfluß der Lektüre wird allseitig anerkannt, und es berührt die Besucher einer Strafanstalt oft angenehm, zu sehen, wie die Sträflinge selbst ihre wenigen Momente der Muße in den Arbeitspausen zusammenhalten, um sie dem Lesen zu widmen.

Die Art der Ausscheidung der Bücher, wie Aubanel sie sich vorstellte, ist in keinem uns bekannten Gefängnisse eingeführt. Die Haupteinteilung, sofern eine solche bei den Gefängnisbibliotheken unseres Landes überhaupt stattgefunden hat, ist die in Bücher für Beamte und Angestellte einerseits und Bücher für Gefangene andererseits. Innerhalb dieser Scheidung wünschte Dir. J. Ch. Kühne[1]) noch Einteilung nach folgenden Rubriken:

[1]) Grundzüge für Ordnung des Pönitentiarwesens in der Schweiz. St. Gallen, 1873.

a) Bücher für die Beamten und Angestellten: 1. Fachwissenschaftliches und allgemein Bildendes. 2. Technologisches, Gewerbe-, Gewerks- und Warenkunde. 3. Unterhaltendes.

b) Bücher für Gefangene: 1. Religiöse und Erbauungsbücher, für jede Konfession gesöndert. 2. Technologisches, namentlich Gewerkskunde (nach Umständen unter Mitbenutzung der Rubrik a 2). 3. Für sittlich fördernde Unterhaltung (nach Umständen Mitbenutzung der Rubrik a 3). 4. Schulbücher.

Eine so weitgehende Detaillierung der Gefängnisbibliothek ist uns in der Schweiz ebenfalls nicht bekannt. Sie ist für die durchschnittlich kleinen Bibliotheken unserer Strafanstalten auch nicht notwendig. Die kant. zürcher. Strafanstalt, welche die größte Gefängnisbibliothek in der Schweiz besitzt, hat 1902 eine Neuordnung der Bibliothek in drei Abteilungen vorgenommen:

1. Die Bücher für die Sträflinge (exkl. die infektiös Erkrankten). Diese Abteilung bildet das Gros der Bibliothek.

2. Bücher der Beamten und Angestellten.

3. Abteilung für die infektiös Erkrankten.

Diese Dreiteilung ist eigentlich gegeben und sollte unseres Erachtens in allen Gefängnisbibliotheken eingeführt werden. Weitere Unterabteilungen sind bei großen Bibliotheken, wie unsere Gefängnisse sie indes nicht besitzen, praktisch, aber bei einigermaßen richtiger Katalogisierung der Bücher nicht erforderlich.[1])

Die Einsicht, daß auch für die Gefängnisbeamten und Angestellten eine Bibliothek zu ihrer Weiterbildung dringend

---

[1]) Vergl. in den Blättern für Gefängniskunde: Pfr. Dr. A. Bienengräber: Die Wichtigkeit der Bibliothek und deren Handhabung, Bd. X, S. 321 ff., und Pastor Rommel, Cöln: Von der Einrichtung und Verwendung der Anstaltsbibliotheken, Bd. V, S. 1 ff.

nötig ist, hat sich bei uns noch nicht überall durchgerungen. Und auch da, wo die Notwendigkeit der Anlegung einer solchen Bibliothek zugegeben wird, folgt der Einsicht die Tat nicht. Bibliotheken kosten eben Geld, und nirgends im Staatshaushalte sollte nach allgemeiner Ansicht mehr gespart werden, als an den Ausgaben für den Strafvollzug. Handelt es sich ja doch nur um geringwertige Zuchthäusler, für die jeder Rappen schad' ist.

Für unser Land ist es wichtig, daß wir in unsern Gefängnisbibliotheken darauf schauen, Bücher in den drei Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu haben. Diejenigen Strafanstalten, welche bis vor kurzem mit den Büchern deutscher und etwa einigen französischer Sprache auskamen, haben sich veranlaßt gesehen, auch italienische einzuführen, und bei der Italienerinvasion, die wir haben, sind in der deutschen Schweiz mehr Bücher dieser Sprache notwendig als französische.

Zwangserziehungsanstalten gestatten mit Recht, daß die eingebrachten Gefangenen gleich vom Anfang an die Anstaltsbibliothek benutzen dürfen. Das Aarburger Reglement bestimmt § 47: Alle Detinierten, mit Ausnahme derjenigen, welche Disziplinarstrafen unterliegen, dürfen die Anstaltsbibliothek benützen.

Die Größe der Bibliotheken schwankt zwischen einigen hundert (Chur, Freiburg, Lugano, Sitten, Zug) und mehreren tausend Bänden (Basel, St. Gallen, Genf, Lausanne, Neuenburg 2—3000, Zürich über 5000).

Als Bücher, welche den Gefangenen zur Lektüre gegeben werden, ist in erster Linie die Bibel, resp. das neue Testament und etwa noch ein Gesangbuch zu nennen. In den meisten Anstalten bekommt der Sträfling diese Bücher (an Stelle der Bibel etwa auch Andachtsbücher, die katho-

lischen die Nachfolge Christi usw.) mit zur steten Benutzung in der Zelle.

Die Auswahl der Bücher beim Einkauf und bei der Abgabe an die Gefangenen muß nach dem von der Bibliothek zu verfolgenden Zwecke geschehen. Die Lektüre hat zur Aufgabe, und das ist ihr Hauptzweck, den Gefangenen den Umgang mit sittlich guten Menschen zu erleichtern. Sie soll ihnen ferner über ihr Los hinweghelfen; ihnen also Belehrung und gediegene Unterhaltung verschaffen. Sie zum Denken anregen und veranlassen, mit dem Maßstab, den sozial vollwertige Menschen an ihr Tun und Handeln legen, auch sich selber zu messen.[1])

Pastor Rammel[2]) will den Gefangenen in erster Linie religiöse und erbauliche Lektüre zuhalten. Dann Bücher lehrhaften Inhaltes. Endlich auch Unterhaltungs- und Erzählungsbücher und christliche Volksschriften. „Lebensbeschreibungen stehen in dieser Rubrik obenan," sagt der Herr Pastor, aber selbst (!) Gedichte, in der Form von Gesängen, die einen frommen, keuschen Geist atmen, sind nicht ausgeschlossen." Die Romane will er alle ausgeschlossen wissen und verrät dadurch, wie wenig er den bildenden Wert dieser Literaturgattung verstanden und begriffen hat.

Daß indessen sorgfältige Auswahl getroffen werden muß, versteht sich. Schillers Räuber passen nicht für einen im Zuchthaus sitzenden Anarchisten.

Von den klassischen Werken besitzen wir Schulausgaben, in denen Stellen, die Anstoß erregen könnten, ausgemerzt

---

[1]) Siehe auch die Gutachten über den Charakter der Gefängnisbibliothek und die Anschaffung von Lesestoff aus einigen umstrittenen Literaturgattungen in den Bl. f. Gef.-K. XXXV, S. 74 ff., 88 ff., 91 ff. und 246 ff.

[2]) Bl. f. Gef.-K. I, S. 41.



sind. Solche Ausgaben werden in vielen Fällen sich als Gefangenenlektüre eignen. Manchen Gefangenen wird man indes gefahrlos die Originalausgaben überlassen können.[1]) Übrigens nützt es wenig, prüde zu sein. Ein großer Teil der Gefangenen hat, wie ein Franzose sich ausdrückte, une pratique de la vie très forte; diese wird man auch durch die schönsten Jugendgeschichten nicht über die große Macht der Leidenschaften hinwegtäuschen können.

Man wird sich hüten müssen, zu viel jener harmlosen Jugendgeschichten in eine Gefängnisbibliothek zu stellen, deren Lektüre nichts schadet, aber für die Sträflinge auch nichts nützt. „Nicht zu viel A B C in der Gefängnisbibliothek." Auch nichts Traktätchenhaftes, Sentimentalreligiöses. Keine ausgesprochen konfessionelle Streitschriften. Auch keine Bücher, deren Titel schon besagt, daß sie „für Verbrecher, für Sträflinge" bestimmt seien. Bücher, wie: „Betrachtungen und Gebete für Verbrecher", wird man schwer an den Mann bringen, und noch weniger irgendwelchen Erfolg mit ihnen haben.

Auf die Frauen wird man in der Auswahl der Bücher wieder eigene Rücksichten zu nehmen haben. Sie lieben mehr einfache, erzählende Schilderungen aus dem Familienleben. Reisebeschreibungen, geographische Bücher, solche zur Belebung des Patriotismus, Geschichte, werden ihnen im allgemeinen weniger zusagen.

So wird der Verwalter der Bibliothek sich alle Mühe geben müssen, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades und der individuellen Charaktereigenschaften des einzelnen

[1]) „Ein Hamlet oder ein Faust, in der Zuchthauszelle gelesen und verstanden, kann den Gefangenen in seinem harten Dasein erquicken, mit sich selbst aussöhnen, aufrichten und für die Zukunft stärken." (Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in: Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs, Dresden 1905.)

Gefangenen für ihn die Lektüre auszulesen. Er muß also Leser und Lektüre kennen. In beschränktem Maße sind auch die Wünsche der Gefangenen zu berücksichtigen. Ihnen hin und wieder ein passendes Buch aufzureden, kann nicht schaden. Im allgemeinen bestrebe man sich, ihnen Bücher zu geben, welche auch gelesen werden. Es ist schließlich besser, Unterhaltungslektüre zu verabfolgen, als den Sträflingen ein belehrendes oder moralisierendes Buch zu geben, welches sie ungelesen in der Ecke liegen lassen, oder es nur hervornehmen, um das Gelesene nach ihrer Art zu bekritteln.

Wünscht ein gebildeter Sträfling ein wissenschaftliches Werk oder ein solches der Belletristik, so wird es für die Bibliothekverwaltung eine dankbare Aufgabe sein, dem Wunsche des Sträflings nachzukommen, auch wenn das Buch aus einer Privatbibliothek geliehen werden muß.

Soll die Erlaubnis zur Lektüre nur als Belohnung für gutes Verhalten während der Strafzeit gelten? Die neue zürcher. Verordnung betr. den Strafvollzug in der kant. Strafanstalt schreibt vor, daß Sträflinge der ersten Klasse nur mit besonderer Bewilligung des Direktors Bücher aus der Bibliothek erhalten können. Die Gefangenen der zweiten Disziplinarklasse haben das Recht, hinsichtlich der aus der Anstaltsbibliothek zu beziehenden Bücher Wünsche zu äußern. Und diejenigen der obersten, dritten Klasse (Probeklasse) haben neben andern Vergünstigungen auch die, um öftere Auswechselung des Lesestoffes nachzusuchen.

Zur Strafe wird hin und wieder den Gefangenen die Lektüre entzogen. Das ist unter Umständen zu billigen. Wir denken z. B. als Strafe für absichtliches Verderben geliehener Bücher. Oft aber wird es nicht angehen. Denn die Lektüre hat nicht bloß, nicht einmal in erster Linie, den Zweck der Unterhaltung. Ihr Zweck ist ein sittlicher. Soll

nun wegen irgend eines Disziplinarvergehens ein den Charakter des Sträflings in günstiger Weise beeinflussendes Moment unterbunden werden?

Der Sträfling soll das Recht haben, aus seinem Pekulium sich ein gutes Buch zu kaufen, das er dann neben den ihm von der Strafanstalt für beständig überlassenen Büchern behalten darf.

Die Auswechselung der Bücher geschieht in verschiedenen Zwischenräumen. Freiburg läßt seine Gefangenen auf den Werkhöfen alle Monate die Bücher wechseln. Die vierzehntägige Abwechselung, d. i. die Erlaubnis, nach vierzehn Tagen ein Buch gegen ein neues einzutauschen, dürfte u. E. genügen. Wir haben indessen Strafanstalten, die die achttägige Auswechselung gestatten. Manche Strafanstalten überlassen den Gefangenen gleichzeitig zwei Bücher aus der Bibliothek, z. B. St. Gallen (Hausordnung Art. 154). Die Strafanstalt Neuenburg berichtet, daß per Jahr durchschnittlich 60 Bände Lektüre auf den Gefangenen entfallen, in Lenzburg ca. 20 usw. Aus diesen Ziffern ersehen wir die Bedeutung, welche die Lektüre in den letzten Jahren in den Strafanstalten angenommen hat.

Leider stehen den Strafanstalten für Neuanschaffungen gewöhnlich zu kleine Beträge zur Verfügung. Viele Bibliotheken können pro Jahr nicht einmal 100 Fr. hiefür verwenden, und der größte Betrag, den eine unserer großen Strafanstalten für seine Bibliothek verwendet, schwankt zwischen 200 und 300 Fr. — Damit läßt sich nichts anfangen, besonders wenn man bedenkt, daß aus manchen unserer Bibliotheken ein Teil der angesammelten Literatur als antiquiert oder unpassend mit der Zeit ausgeschieden werden sollte. Die Anstaltsbibliotheken sind daher auf Geschenke von Büchern angewiesen, auf Geschenke, die oft ziemlich ohne Wahl sich nach der Strafanstaltsbibliothek

dirigieren ließen. Geht doch die Fama, in der Bibliothek einer größern schweiz. Strafanstalt stehe ein von einem Professor geschenktes corpus iuris civilis. Sann der gute Mann etwa auf Rache an Katzenmusik bringenden Studenten?

In den meisten Anstalten verwaltet der Geistliche die Bibliothek, auch etwa ein Lehrer. Es ist begreiflich, daß besonders die Geistlichen die Bibliothekverwaltung nicht gerne irgend einem comité de surveillance morale, wie es Aubanel vorschlug, überlassen. Denn gerade bei denjenigen Gefangenen, welchen der Strafanstaltsgeistliche nicht anders beizukommen vermag, bildet die Lektüre einen, vielleicht der einzige Anhaltspunkt für ein Gespräch mit ihnen.

Die Zeitung im Gefängnis.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Zeitschriften und Zeitungen im Gefängnisse.

Die illustrierten Zeitschriften sind bei den Gefangenen sehr beliebt. Die Strafanstalten sollten jährlich einige gute Zeitschriften abonnieren,[1]) die man in losen Nummern das Jahr hindurch als Neuanschaffungen bei den Gefangenen zirkulieren lassen kann, um sie am Ende des Jahres dann

[1]) Dieser Ansicht war auch Herr Gefängnisdirektor A. Streng. Reine Unterhaltungslektüre ist nicht auszuschließen, selbst nicht in humoristischer Fassung. Das Leben gestaltet sich in der Gefangenschaft oft so schwer, daß es vorübergehend Zerstreuung und humoristische Anwandlung gut vertragen kann. Von den massenhaft erscheinenden illustrierten Zeitschriften sind nur anerkannt vorzüglich redigierte in die Bibliothek aufzunehmen.

als Buch einzubinden. Auf diese Weise haben die Sträflinge den Eindruck, daß ihnen Neuerscheinungen nicht einfach vorenthalten bleiben, und daß sie nicht neben der Freiheitsstrafe auch noch zum Lesen alter Schmöcker verurteilt sind.[1]) Wir werden auf diese Weise wenigstens zum Teile dem Verlangen nach Zeitungen abgraben. „Im Strafhaus sitzen und eine Zeitung dabei halten, ist ein Widerspruch."

Der Abbé de Hombourg, aumônier de la prison de St. Lazare à Paris hat schon auf dem congrès pénitentiaire international à Rome eine Lanze eingelegt für die allgemeine Einführung einer eigentlichen Gefängniszeitung. Gründen wir, so sagt er, eine Gefängnis-Rundschau, damit jeder Untersuchungs- und Strafgefangene, die sich nicht schwere Disziplinarfehler zu schulden kommen ließen, jeden Sonntag als Bürger behandelt werden, was sie auch sind, und die interessantesten Neuigkeiten der allgemeinen wie der Landespolitik vernehmen. Die Schilderung schwerer Unfälle wird ihr Mitleid erregen, und Taten der Tugend, des Mutes und der Aufopferung werden ihnen den Beweis erbringen, daß die menschliche Gesellschaft nicht bloß aus Egoisten und von den Leidenschaften beherrschten Menschen besteht. Die Ertappung der Verbrecher, welche trotz ihrer Schlauheiten der Gerechtigkeit in die Hände fielen, wird ihnen klar machen, daß eine rächende Vorsehung die Pläne der Verbrecher durchkreuzt. In eingehenden Artikeln wäre die Schutzaufsicht zu behandeln, sowie auch etwa Kenntnis zu geben vom Lebensgang von Philantropen. „Bref ce sera pour chaque esprit, pour chaque cœur, la morale en action."

---

[1]) „Der Paria" von Aug. Strindberg (elf Einakter, Verlag von Hermann Seemann, Nachf., Leipzig und Berlin): „Du darfst aus Schriften lesen, die für die Wilden der Völkerwanderungszeit verfaßt sind."



Es sind nun schon an die zwanzig Jahre ins Land gegangen, seit der Abbé de Hombourg in dieser Weise die Gefängniszeitung verfochten, und noch ist in Europa in dieser Richtung so gut wie nichts geschehen. [1])

Amerika, das sich Neuerungen unendlich leichter werden läßt, als unser altes Europa, besitzt hingegen in ziemlich allen Anstalten eigene Zeitungen. O. Hintrager berichtet in seiner zitierten Broschüre hierüber: Am Sonntag gelangt gewöhnlich auch die Anstaltswochenzeitung zur Verteilung, welche mehr und mehr Eingang in die Union gewinnt. Ist doch die Zeitung das Morgen- und Abendgebet auch des freien Amerikaners. Sie wird in der Anstaltsdruckerei von Gefangenen gedruckt und redigiert; sie unterliegt natürlich jeweils der Genehmigung des Vorstandes und enthält zunächst Wiedergaben von Berichten anderer Zeitungen über die wichtigern Vorkommnisse in und außerhalb der Vereinigten Staaten, insbesondere Vorkommnisse auf dem Gebiete des Gefängniswesens, z. B. auch die Verhandlungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung; sodann allgemein bildende Notizen und Aufsätze ethischen, nationalökonomischen und, je nach dem in dieser Beziehung waltenden Ton in der Anstalt, auch religiösen Inhalts. Ein zweiter Teil beschäftigt sich meist mit den Vorkommnissen der Anstalt selbst, dem Gefangenenstand, den Aufnahmen und Entlassungen, den Promotionen und Degradationen; er bringt ferner, welche Arbeiten gerade in den verschiedenen Abteilungen gemacht werden, Lob und Tadel der Lehrer und Beamten, die Bekanntmachungen des Vorstandes und der Beamten, die Ergebnisse von Prüfungen in der Anstalt, Berichte über Vorkommnisse in andern Anstalten, Anfragen

---

[1]) Pfr. J. Rauchstein: „Die Zeitung im Gefängnis“ in den Blättern für Gefängniskunde, Bd. XXX, S. 227 ff.



und Gedankenaustausch Gefangener über Gegenstände des Schulunterrichts (à la „Briefkastenonkel") u. dergl. Die Anstaltszeitung dient besonders auch dazu, die Gefangenen etwas aufzurütteln, ihr Interesse und eventuell auch ihren Ehrgeiz zu wecken. „Auf! auf! auf!" so lautete z. B. die Überschrift eines vor kurzem erschienenen Artikels in der sehr gut redigierten Zeitung der Anstalt zu Elmira, „the Summary",[1]) welcher eine Aufforderung enthielt, sich gut zu führen, da an Weihnachten wieder eine Amnestie für Disziplinarvergehen sei.

Dieselbe Zeitung pflegt durch Abdruck eines kleinen Eisenbahnfahrtenplanes die Gefangenen ganz besonders an die süße Freiheit zu erinnern. Soweit die Amerikaner.[2]) Wir wollen dem Leser hier das Urteil über die amerikanische Gefängniszeitung überlassen; in der Zürcher Post vom 2. August 1903 haben wir in einem Artikel über das amerikanische Gefängnis kurz andeutungsweise unsere Stellungnahme zu der Frage skizziert: es ist die Frage aufzuwerfen, ob eine solche Zeitung eine Notwendigkeit für die Sträflinge sei angesichts der Tatsache, daß die Strafanstalten in Nordamerika gute Bibliotheken von 4000 bis 16,000 Bänden besitzen.

Über die Strafanstalt Neuenburg hört und liest man hin und wieder die irrige Nachricht, sie führe für ihre Sträflinge eine eigene Zeitung. G. Behringer weiß

---

[1]) „The Summary" erscheint illustriert in einer Auflage von jetzt 2500 Exemplaren, von denen 1600 in der Anstalt verbleiben und die übrigen auf Abonnement außerhalb dieselbe wandern.

[2]) Das St. Galler Tagblatt brachte am 16. August 1904 einen der Frankfurter Zeitung entnommenen, in Details gehenden und äußerst lesenswerten Artikel über „das Zeitungswesen in den Strafanstalten Nordamerikas", auf den wir ebenfalls verweisen wollen.



von einem auf autographischem Wege hergestellten Journal zu berichten, in dem wöchentlich die besten Schulaufsätze, dazu Rechenaufgaben, Rätsel 2c. publiziert werden. Auch das ist unrichtig.

Der Gedanke, eine Zeitung zu schaffen für die Sträflinge und die Aufseher, schien sich 1875 allerdings, zuerst in Neuenburg, verwirklichen zu wollen. Im genannten Jahre erschien in der Strafanstalt Neuenburg allmonatlich ein kleines, „feuilles pénitentiaires suisses, Gefängnisblätter" betiteltes, autographiertes Blatt, welches Aufsätze von Gefangenen enthielt, sowie andere Artikel, welche zum Zwecke hatten, de donner le goût des récréations intellectuelles et des conseils pratiques aux detenus, surtout pour le moment de leur rentrée dans la société. Ein Beiblatt zu diesen Gefängnisblättern war ausschließlich für die Angestellten der Strafanstalten bestimmt.

Auf einen Aufruf an verschiedene Strafanstalten abonnierten mehrere von ihnen und sandten auch zahlreiche Artikel und sonstige für die Zeitung interessante Mitteilungen. Die Publikation dieser Gefängnisblätter erreichte indessen nach einem Jahre ihr Ende, und man nahm in Aussicht, dieselben erst wieder ins Leben zu rufen, wenn die Vervielfältigung derselben durch die Druckerpresse der Kosten wegen gewagt werden könne. Bis heute ist weder in Neuenburg noch in irgend einer andern Strafanstalt der Schweiz wieder ein Gefängnisblatt erschienen. Eine Zeitung im landläufigen Sinne des Wortes, als Chronik der Ereignisse mit oder ohne politischer Tendenz hat die Strafanstalt Neuenburg ihren Sträflingen, wie uns der dortige Herr Direktor auf unsere Spezialanfrage hin mitzuteilen die Freundlichkeit hatte, nie in die Hand gegeben. Neuenburg ist, wie andere Strafanstalten, auf eine Anzahl periodisch erscheinender illustrierter Zeitschriften abonniert

(**la Patrie suisse, la Revue du foyer domestique, la Veillée etc.**), die am Ende des Jahres eingebunden werden und dann erst in die Hände der Sträflinge gelangen. Hin und wieder bekommt die Strafanstalt von Temperenzgesellschaften oder von anderer Seite kleinere Publikationen, die dann den Gefangenen verteilt werden.

Freiburg berichtet in seinem Rechenschaftsbericht von 1897, S. 19: Die Bibliothek ist auch auf einige Zeitschriften abonniert, sowie auf verschiedene französische Zeitungen. Neuesten Mitteilungen zufolge erhält die Strafanstalt mehrere kantonale Zeitungen, welche den Sträflingen in die Zellen und auf den Werkhöfen zur Lektüre gegeben werden. Damit steht Freiburg u. W. in der Schweiz allein da.

In seiner neuen Hausordnung läßt Baselstadt zu, daß Sträflinge mit Bewilligung und unter der Kontrolle des Direktors periodische Zeitschriften sich halten. Tagesblätter sind dagegen auch hier ausdrücklich ausgeschlossen (§ 136).

Wenn wir zum Schlusse unsere Meinung zu dieser Frage kundgeben sollen, so geht sie dahin: Gewöhnliche Zeitungen soll den Sträflingen nicht zu halten erlaubt sein, noch von der Strafanstalt denselben zur Verfügung stehen. Zeitschriften abonniert die Strafanstalt; solche selber zu halten, ist von der Bewilligung und der Kontrolle des Direktors abhängig zu machen und unter allen Umständen nur dann zu gestatten, wenn der Gefangene die Kosten der Zeitschrift aus seinem Pekulium (Verdienstanteil an seiner Arbeit), und nicht aus seinem Privatvermögen bestreitet. Dadurch soll von vorneherein der Schein einer sozialen Ungerechtigkeit, der arme Sträflinge bis in die Gefängnismauern hinein verfolge, vermieden werden.

Den Sträflingen sollte monatlich bis vierteljährlich in einem Vortrag das Wesentliche von der Welt Lauf mitgeteilt

werden. Auf diese Weise könnte man der Kritik Aug. Strindbergs in seinem „Paria“:[1]) „Du darfst nur davon hören, was nie im Himmel passieren wird; doch was auf Erden geschieht, bleibt ein Geheimnis,“ begegnen.

[1]) „Elf Einakter,“ verlegt bei Hermann Seemann, Nachf., Leipzig und Berlin, 1902, brosch. 4 Mk.

Die Kirche.

Kehre wieder, du abtrünnige Israel, spricht der Herr! Ich will nicht mehr finster auf dich blicken; denn ich bin barmherzig, spricht der Herr und will nicht ewiglich zürnen. Jer. III, 12.

Geschichtlicher Rückblick.

„Als aber im vorigen Jahrhundert der Staat anfing, seiner Kulturaufgaben bewußt zu werden,... hörten auch die Gefängnisse nach und nach auf, bloß der Peinigung, der Sicherung und Abschreckung zu dienen, wurden vielmehr, unter Aufnahme des religiösen Geistes, zweckmäßig eingerichtete Buß- und Besserungsanstalten, in welchen dem kirchlichen Elemente eine hervorragende Rolle zugewiesen ist. Nunmehr stellt sich die Gefängnisseelsorge, die früher einzig von kirchlicher Seite als freies Liebeswerk geübt wurde, als ein vom Staate angerufener und in den gesamten Strafvollzugsorganismus eingefügter Hauptfaktor zur Verwirklichung des mit der Sühne verbundenen Besserungszweckes dar", schreibt Gefängnisgeistlicher K. Krauß im Abschnitt Gefängnisseelsorge des Holtzendorff' und Jagemannschen Handbuch des Gefängniswesens, 1888, II. Bd. S. 130—131.

Diese allgemein gehaltene Behauptung ist falsch. Sie beruht auf zu schneller Deduktion ins allgemeine dessen, was in Einzelfällen richtig gewesen sein mag. In unseren schweizerischen Schallenwerken wurde von Anfang an die Pflege und Unterweisung in der Religion durch Predigt und Katechese als ein Hauptmittel angesehen, die Sträflinge auf bessere Wege zu leiten und im Guten zu kräftigen.

In Zürich schuf die Stadt beispielsweise wenige Jahrzehnte nach der Errichtung des Schallenwerkes am Öten-

bach demselben eine eigene Pfarrpfründe. Dem Geistlichen, der sie innehatte, wurde ausdrücklich aufgetragen, „sonderlich diejenigen Laster uszustrychen, um deren willen der oder dieser. Gefangene in Verhafft ist." Eine ähnliche Vorschrift erließ auch Bern für die Gefängnisseelsorge in seinem Schallenwerk. Nach der Abtrennung des Waisenhauses vom Schallenwerk in Zürich wurde für letzteres wieder eine Pfründe geschaffen.

Der löbliche Rat von Bern erließ schon 1643 die Weisung:[1]) In der Anstellung und Einführung einer mit den im Schallenhause verhaltenen Personen gebührenden Ordnung haben wir vornehmlich auch darum Fürsorge getragen, daß unter denselben auch geziemende Gottesfurcht und Übung des Gebets soweit möglich praktiziert und erhalten werde und also hiezu gut erfunden, daß durch einen der Studenten aus dem Kloster täglich morgens und abends eine ordentliche Gebetshaltung mit gedachten Schallenleuten wie solches vor vergangener Zeit (d. h. zurzeit des früher schon während einiger Zeit bestandenen und wieder eingegangenen Schallenwerkes) auch angesehen und gebraucht worden, verrichtet werden sollte.

Gleichwie in Bern wurde in Basel die Gefängnisseelsorge zum „Lehrblätz" für junge Geistliche.

In Zürich machte man es dem Schulmeister zur Pflicht den Geistlichen noch zu assistieren, indem man ihm vorschrieb, jeden Morgen und Abend „in der Schallenstube die Lüt zur Liebe der Gottesfurcht zu verleiten".

Bis 1662 war in Zürich der Gottesdienst in dem

---

[1]) Lies „Geschichte des bernischen Gefängniswesens", von J. G. Schaffroth, weiland Pfarrer an der Heiliggeistgemeinde Bern. Verl. Bern bei J. K. Wyß 1898. Der Autor schildert die Gefangenenseelsorge darin auf grund eigener Quellenforschungen sehr eingehend.

Schallenwerkkirchlein ein öffentlicher. Doch wurden die Gefangenen „in der Kirchen in ein von ehrlichen Leuthen abgesönderten Ort" gesetzt. Die Öffentlichkeit des Gottesdienstes wurde dann hauptsächlich wegen Platzmangel aufgehoben.

Im 18. Jahrhundert änderte sich in der Gefängnisseelsorge nicht viel. Den Katholiken wurden durch Zuzug eines Geistlichen ihrer Konfession Rücksicht getragen. In Basel und Zürich wohnten zu Anfang des 19. Jahrhunderts die katholischen Gefangenen auch den protestantischen Predigten bei. Zeitweise trat ein Schlendrian ein. In Bern wurden noch zu Ende des 18. Jahrhunderts die Männer in den an Sonn- und Feiertagen nach dem Mittagessen abgehaltenen Andachtsübungen dem Kehr nach rasiert. Cunningham (l. c. S. 34 ff.) schreibt 1820: l'instruction (sc. religieuse) m'a paru une des parties les plus négligées dans les prisons de la Suisse.

Verblüffend geradezu ist die Unkenntnis, welche der Durchschnitt der Gefangenen in religiösen Fragen aufweist. Das Glaubensbekenntnis, die zehn Gebote, das Vaterunser, — von alledem selten mehr die Spur! Der Gefängnisgeistliche hat darum ein großes Arbeitsfeld und es ist ihm ebenfalls Gelegenheit genügend geboten, sich auf demselben zu betätigen. Die neue Basler Hausordnung bestimmt in § 130: In betreff der Seelsorge ist es den Gefangenen gestattet, sich jederzeit bei dem Hausgeistlichen anzumelden. Katholische Gefangene können den Besuch ihres Geistlichen verlangen. — Dieser Grundsatz gilt so ziemlich allgemein. Allerdings genügt er noch nicht, dem Gefängnisgeistlichen alle Herzen zu öffnen. Dieser muß sich auf andere Weise noch Wege suchen, wie wir beispielsweise bei der Besprechung der Bibliothek angedeutet haben.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Glaubens-

und Gewissensfreiheit wird auch im Gefängnis respektiert. Das darausfolgende Prinzip der Parität verlangt hinwiederum auch Fürsorge für diejenigen Gefangenen, welche zu einer von der herrschenden abweichenden Konfession sich bekennen.

Demgemäß bestimmt die Hausordnung für die Strafanstalt St. Gallen, Art. 29: Geistliche solcher Konfessionen, für welche in der Strafanstalt kein Kultus eingerichtet ist, sind in geeigneten Stunden, jedoch nur mit Bewilligung der Direktionskommission, behufs Ausübung der Seelsorge zum Besuche der Sträflinge in den Zellen zuzulassen. — Die einschränkende Bestimmung ist ein Gebot in Hinsicht auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt.

In einigen kleineren Strafanstalten spielt diese Frage keine große Rolle. In den Kantonsgefängnissen in Sitten und in Lugano kommt es selten vor, daß andere als katholische Sträflinge interniert sind. In diesem Ausnahmefall wird dann gewöhnlich der nächstwohnende Geistliche der betreffenden Konfession herbeigezogen. So bestimmt die neue Zürcher Verordnung vom 19. Dezember 1903 § 23: Für nichtprotestantische Sträflinge (die Landeskirche ist protestantisch) können von der Direktion Geistliche ihrer Konfession zugelassen werden. Christkatholische gehen heute noch etwa mit den Protestanten gemeinsam zum Gottesdienst (Zürcher Rechenschaftsbericht pro 1898), auch wenn der Pfarrer ihrer Konfession sie in der Strafanstalt periodisch im Wort Gottes unterweist. Basel läßt heute noch alle Gefangenen den reformierten Gottesdienst besuchen; die Katholiken haben daneben noch ihren eigenen.

Die Juden haben ziemlich frühe schon sich ebenfalls der Rücksichtnahme auf ihre religiösen Überzeugungen zu erfreuen gehabt. Um sie nicht den Sabbat schänden zu lassen, dispensiert man sie etwa von der Samstagarbeit.

In den preußischen Strafanstalten darf für die Zubereitung der Speisen für die jüdischen Gefangenen kein Speck verwendet werden. An den Osterfeiertagen erhalten sie vielerorts „koschere Kost“. In Preußen sind die jüdischen Gefangenen in zwei Anstalten konzentriert, an denen Rabbiner funktionieren. Besonders respektiert werden die jüdischen Religionsgebräuche in Österreich.

Die Änderung der Konfession wird den Gefangenen in den Strafanstalten nicht gestattet. Die Gründe dafür sind naheliegend. Das Verbot derselben wird für Lebenslängliche und Sterbende unter Umständen als hart erscheinen. England gestattet Änderung der Konfession während der Strafzeit; solche kommen auch tatsächlich vor, wie bei uns hin und wieder bezügliche Begehren laut werden.

Der Geistliche und seine Funktionen.[1]

Cunningham schildert die Tätigkeit des schweizerischen Gefängnisgeistlichen zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts mit den Worten: Il semble que ses fonctions se bornent, dans le plus grand nombre de prisons, à célébrer les saints mystères une ou deux fois par semaine, et à l'assistance des malades. Est-ce à distribuer suffisamment les consolations de la religion? ne faut-il pas parler, instruire, commander en son nom? autrement les prisonniers ne la voient que comme un simple objet de cérémonie qui ne leur fait aucune impression et qui se

---

[1]) Siehe auch Pfarrer Dr. A. Bienengräber: Aphorismen aus dem geistlichen Amt an der Strafanstalt, in den Bl. f. Gef.-K. Bd. XII, S. 194 ff.

trouve ainsi privé de son influence le plus salutaire, en même temps que du respect qui lui est dû.

La place d'aumônier n'est point une fonction ecclésiastique ordinaire; elle demande toute l'ardeur d'un missionaire habitué à pénétrer le cœur humain, à l'émouvoir."

So fehlte also die Erkenntnis dessen, was notwendig war, nicht. Es mangelte aber die Tat.

Die Aufgaben eines Gefängnisgeistlichen sind sehr wichtige, aber auch sehr schwierige. Sie bestehen nicht bloß in der Ausübung des sonntäglichen Gottesdienstes. Der Geistliche hat unablässig zu beobachten, zu unterrichten, zu ermahnen. Er soll, wenn die Anstalt nicht klein ist, in ihr wohnen und keine anderen Aufgaben zu erfüllen haben. Er muß sich von den Charaktereigenschaften und Neigungen jedes einzelnen Gefangenen ein genaues Bild verschaffen, um darüber auch die Direktion verständigen zu können.

Man soll keine Mühe scheuen, fähige Geistliche zu finden, die diese segensreiche und ehrenvolle Aufgabe richtig erfassen und erfüllen.

Das ist mit etwas anderen Worten im wesentlichen dasselbe, was Holtzendorff und Jagemann in ihrem Handbuch verlangen: die Eigenartigkeit der Gefängnisseelsorge verlangt außer den allgemeinen Anforderungen an jeden Geistlichen noch ganz besondere Qualifikation und Neigung seitens des Anzustellenden. Körperliche Gesundheit, reiferes Alter, entsprechendes Äußere, allgemeine und fachwissenschaftliche Durchbildung, psychologischer Blick, Kenntnis des Gefängniswesens, sowie der Denkweise und Bedürfnisse namentlich der geringeren Volksklassen, Beredsamkeit, unerschöpfliche Samariterliebe und Geduld, Selbstverläugnung, Frömmigkeit und Gottvertrauen seien die Rüstung des Gefängnisgeistlichen im Kampfe gegen das Verbrechertum

(K. Krauß). Wenn eine Strafanstalt einen 84jährigen Greis zum ständigen Geistlichen hat, wie das an einer kantonalen Strafanstalt der Fall war, so ist der Direktion zu glauben, wenn sie schreibt, daß der Gottesdienst darunter leide.

Die größeren Strafanstalten haben alle, mit Ausnahme der Berner Anstalten, ständige Geistliche für die Hauptkonfessionen. Kleinere Anstalten oder kleinere Bekenntnisgruppen werden von anderwärts amtierenden Geistlichen nebenbei besorgt.[1])

Die Aufgabe des Geistlichen umschreibt die Zürcher Verordnung wie folgt: „Der Geistliche hat die religiöse und sittliche Hebung der Sträflinge anzustreben, insbesondere durch Predigten und Besuche". Früher war dem Geistlichen noch vorgeschrieben, zur Erfüllung seiner Aufgaben täglich mindestens sechs Stunden in der Strafanstalt tätig zu sein. Außer der Strafanstalt besorgte er noch gegen besondere Entschädigung das Bezirksgefängnis Zürich.

Die Funktionen des Pfarrers sind zunächst die Seelsorge. Dann der Zellenbesuch und gewöhnlich auch die Besorgung der Anstaltsbibliothek, sowie die Erteilung von Unterrichtsstunden in denjenigen Anstalten, wo der Geistliche ständiger Angestellter ist. Hin und wieder ist er auch der Briefträger für die Gefangenen, so, wenigstens früher, in Zürich, eine Funktion, die im Verein mit den anderen sehr geeignet ist, die Gefangenen zu veranlassen, den Geist-

[1]) Im Freiburger Zwangshause besorgt Seine königliche Hoheit Prinz Max von Sachsen die Seelsorge, der, wie der regierungsrätliche Rechenschaftsbericht von 1903 besagt, „sich der Sträflinge stets als opferwilliger Seelenhirte angenommen". Die anderen Freiburger Zuchthäusler müssen mit gewöhnlichen P. P. Kapuzinern vorlieb nehmen, im besten Fall mit einem „Hochwürden".



lichen in ihr Vertrauen zu ziehen. Auch Ansprachen und Vorträge werden von den Geistlichen vielfach übernommen.

Man möchte glauben, daß sich der Pfarrer durch seine neutrale Stellung, sowie die Kenntnis des Vorlebens und der Familienverhältnisse der Gefangenen, — über welche ihm die in den Strafanstalten vorhandenen Akten zugänglich sind, — im allgemeinen eines großen Einflusses auf die Gefangenen erfreuen würde, die ihn gerne zum Vertrauten ihrer Kümmernisse und Sorgen machten. Aber „bei sehr vielen Sträflingen habe ich viel Heuchelei, Frömmelei, Scheinheiligkeit wahrgenommen und sie mitunter auf Lügen ertappt. Durch Schmeichelei, Frommtun und übertriebene religiöse Schönrednerei glauben sie den Geistlichen sich geneigt zu machen, um dann durch dessen Verwendung diese oder jene Vergünstigungen zu erlangen" — was der katholische Strafhausgeistliche von Lenzburg in seinem Berichte 1864/1867 gesagt hat, stimmt heute noch Wort auf Wort, so daß der Bericht des Direktors recht hat, wenn er sagt: Es ist fast für niemand schwieriger, das echte, wahre Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen als für den Geistlichen.

Interessant zu sehen ist dabei, daß sehr viele Gefangene das Bestreben zeigen, sich dem Geistlichen in möglichst gutem Lichte darzustellen. Entschuldigungen jeder Art, Selbstbeschönigung, Beschuldigung anderer an ihrem Unglück, Vorwurf von Ungerechtigkeit gegen richterliche Behörden, Ungeschicklichkeit der Verteidiger, Haß und Verfolgungssucht der einvernommenen Zeugen 2c. bilden den Gegenstand ihrer Auslassungen.

Der Gottesdienst trägt im wesentlichen die gleichen äußern Formen wie der einer ordentlichen Kirchgemeinde. Verschieden von diesen sind bloß die Zuhörer, die während

des Gottesdienstes von Aufsehern bewacht werden,[1]) und das Lokal, das in einigen größern Strafanstalten (Lenzburg, St. Gallen, nicht dagegen Zürich), „stalls“ für die einzelnen Sträflinge aufweist, (geschlossene Kirchensitze die verhindern, daß die Gefangenen sich sehen und miteinander verkehren können).

In manchen Strafanstalten werden für die Hauptkonfessionen oder für beide Bekenntnisse an Sonn- und Feiertagen zwei Gottesdienste abgehalten, so in Zug, Luzern, Basel, St. Gallen, Genf. In Basel dazu noch für die Frauen alle 8—14 Tage einmal während der Woche, wohl als teilweisen Ersatz des Schulunterrichtes, den man den Männern angedeihen läßt. Zürich veranstaltete in der alten Strafanstalt am Oetenbach je am ersten Sonntag eines Monats Nachmittagszusammenkünfte der Gefangenen, die mit Gebet und Gesang eingeleitet und geschlossen wurden und zum Hauptinhalt einen nichtreligiösen Vortrag hatten.

Für die konfessionellen Minoritäten kann selbstredend nicht jeden Sonntag gepredigt werden.

Zur Abhaltung des Gottesdienstes haben die größern Strafanstalten von jeher eigene Lokalitäten besessen, die allerdings nicht immer den Bedürfnissen entsprachen. In den fünfziger Jahren v. Jahrh. war der Betsaal der Zürcher Strafanstalt so klein, daß er nur die Hälfte der Gefangenen fassen konnte, und man deswegen gezwungen war, Vor-

---

[1]) Siehe im règlement pour le pénitencier du canton de Vaud art. 173: Quatre gardiens au moins restent à la chapelle pendant toute la durée du service.

Ils sont porteurs de leur revolver chargé.

Es macht im übrigen auf die Gefangenen einen guten Eindruck, wenn die Angestellten der Strafanstalten nicht bloß als Disziplinar-Sicherheitswache am Gottesdienst teilnehmen.



und Nachmittagsgottesdienste zu halten, um alle wöchentlich an denselben teilnehmen lassen zu können.

Mit der Zeit wurde es besser. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestrebt man sich, allen vernünftigen Anforderungen Rücksicht zu tragen. In der kantonalen Strafanstalt Zug fehlte indes ein eigentlicher Gottesdienst bis zum Jahre 1894, wo mit einem Kostenaufwand von 4000 Fr. eine Anstaltskapelle erbaut wurde, die das Stadtpfarramt Zug besorgt. In Schaffhausen wird heute noch der Gottesdienst in einer Werkstatt abgehalten, die man am Sonntag aufräumt, um der beweglichen Kanzel und den Sitzgelegenheiten der Gefangenen Platz zu schaffen. Noch andere kleine Strafanstalten lassen in dieser Hinsicht zu wünschen übrig. Die protestantischen Zöglinge der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Bern, besuchen den Dorfgottesdienst. Nicht so diejenigen von Aarburg, die ihren eigenen haben. Die im Kanton Freiburg auf den Werkhöfen arbeitenden Gefangenen besuchen den Gottesdienst der den Werkhöfen nahegelegenen Kirchen.

Der Betsaal, die Gefängniskirche soll einfach aber würdig gehalten sein und zu keinen andern Zwecken verwendet werden. Ein wenig kirchlicher Schmuck soll nicht fehlen. Es sollen allerdings nicht die Ausstattung der Kirche, sondern die Worte des Predigers auf die Gefangenen wirken. Allein unwesentlich ist die Einrichtung der Gefängniskirche nicht, namentlich bei den sinnlichen Naturen, wie die der Gefangenen zum größern Teil sind.

Der Gottesdienst wird z. T. früher abgehalten, als in den andern Kirchen.

Der Gesang, mit Harmonium- oder Orgelbegleitung,[1] ist dem Gottesdienst nicht fremd. Die reformierten Sträf-

---

[1]) Siehe meine Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, S. 161, 163.

linge singen dabei aus dem gewöhnlichen Kirchengesangbuch. Ein Lehrer oder ein Geistlicher übt, gelegentlich unter Zuhülfenahme eines sangeskundigen geeigneten Gefangenen, die Lieder ein. In Witzwil verschönert die Aufseherschaft den Gottesdienst hin und wieder durch den Vortrag von Liedern. Auch in der Westschweiz sind der Gesang im Gottesdienst und die Gesangsübungen einheimisch, jedoch etwa mit Schwierigkeiten verbunden. Les exercices de chant ne sont pas assez frequentés qu'on pourrait le croire. Et pourtant ils sont dirigés depuis un an par un maître spécial qui remplit ses fonctions avec beaucoup de devouement et de tact. Mais un certain nombre de détenus, des récidivistes surtout, font la guerre à ceux qui participent à ces séances musicales. Malgré cela ces dernières continuent à rendre d'excellents services pour le chant de dimanche schreibt die Waadt in ihrem Rechenschaftsbericht 1899.

Diese Gesangsübungen werden meistens am Sonntag abgehalten und bieten willkommenen Anlaß, die Langeweile dieses Tages den Gefangenen vertreiben zu helfen.[1])

Der Sonntag ist überhaupt ein von den Gefangenen gewöhnlich nicht begrüßter Tag, weil er ihnen am langsamsten vergeht.[2])

Nach dem Gottesdienste, zu dem viele bloß deshalb gehen, weil er eine Abwechslung in der Eintönigkeit des Tages bietet, beschäftigen sich die Gefangenen gewöhnlich

---

[1]) „Daß man in einer Strafanstalt für Männer keine weltlichen Lieder einüben soll, ist wohl keine Frage," sagt Behringer. Mit Verlaub: Es würde unseres Erachtens den Sträflingen hin und wieder ein Volkslied, bei passender Gelegenheit gesungen, so wenig schaden als ein Kirchenlied.

[2]) Der größte Prozentsatz der versuchten und verübten Selbstmorde fällt auf die Sonn- und Feiertage und besonders auf diejenigen, bei denen sich mehrere unmittelbar aufeinander folgen.

in ihren Zellen mit Lesen, Schreiben und Schulaufgaben machen. An diesen Tagen werden die Zellenbesuche vom Direktor und Geistlichen besonders begrüßt. Vorträge und Besprechungen bilden ebenfalls hochwillkommenen Unterhaltungsstoff. Verschiedenenorts wird, wie erwähnt, Sonntag Schulunterricht erteilt. Geistig Schwachen überläßt man etwa zum Zeitvertreib kleine Arbeiten.[1])

Für die arbeitsfreien Tage haben die Gefangenen ein begrenztes Verfügungsrecht, gemäß dem Grundsatze des Congrès pénitentiaire international de Rome 1884: Le congrès émet le vœu que chaque détenu des deux sexes, le dimanche et les jours fériés soit libre de choisir l'occupation entre celles qui sont mises à sa disposition. Die neue Baselstädt. Hausordnung für die Strafanstalt bestimmt darüber in § 107: Sämtliche Gefangenen bleiben an diesen Tagen (Sonn- und Festtagen), mit Ausnahme des Kirchenbesuches, in ihren Zellen. Zur Erholung im Freien ist ihnen solange Zeit als an den Wochentagen eingeräumt. Die übrige Zeit verbringen sie in Ruhe oder mit Lesen oder Schreiben. Auch kann ihnen eine Arbeit, insofern sie ohne Geräusch und ohne Störung geschehen kann, gestattet werden. Doch soll keiner dazu angehalten werden.

Der Vollständigkeit wegen seien nachstehend zwei Tagesordnnngen für Sonn- und Festtage, die von St. Gallen von 1885 und die von Solothurn von 1901 wiedergegeben.

St. Gallen.

5½ Uhr Aufstehen usw., statt 4½ Uhr an Werktagen.

6¼ Uhr Bewegung aller (Straf-)Klassen im Freien.

---

[1]) Aufsätze über den Gefängnissonntag siehe in den Blättern für Gefängnis-Kunde XXIII, S. 304 ff., XXIV S. 136 u. 159, „Vom Fels zum Meer", Jahrg. 1886.

$6^{3}/_{4}$ Uhr Morgenessen, wie an den Werktagen, an denen vor dem Morgenessen gearbeitet wird.

$7^{1}/_{2}$ Uhr Bewegung im Freien.

8—$9^{1}/_{2}$ Uhr Katholischer Gottesdienst. (Evangelische Zelle.)

$9^{1}/_{2}$—$10^{1}/_{2}$ Uhr Evangelischer Gottesdienst. (Katholische Zelle.)

$10^{1}/_{2}$—$11^{1}/_{2}$ Uhr Kirchengesangstunde. (Nichtsänger Zelle oder Spazieren.)

$11^{1}/_{2}$ Uhr Mittagessen, wie an Werktagen.

12—2 Uhr Zelle.

2—$2^{1}/_{2}$ Uhr Katholischer Gottesdienst. (Evangelische Zelle.)

$2^{1}/_{2}$—3 Uhr Evangelischer Gottesdienst. (Katholische Zelle).

3—6 Uhr Bewegung im Freien.

6 Uhr Abendsuppe, an Werktagen um $7^{1}/_{2}$ Uhr.

$6^{1}/_{2}$ Uhr Zelle und Bettgehen.

Solothurn.

$6^{1}/_{4}$ Uhr, statt wie Werktags $5^{1}/_{4}$ Uhr, Aufstehen.

$7^{1}/_{2}$ Uhr, statt wie Werktags $5^{1}/_{2}$ Uhr, Morgenessen in den Zellen.

Hiernach folgt der Gottesdienst. Bibliothekbücher können gewechselt und Besuche empfangen werden. Die übrige Zeit verbleiben die Gefangenen in ihren Zellen.

12 Uhr Mittagessen in den Zellen.

7 Uhr Nachtessen in den Zellen.

Wie wichtig übrigens die Angewöhnung der richtigen Verwendung von Sonn- und Feiertagen ist, erhellt die Tatsache, daß an den Vorabenden der Festtage, an diesen selber und dann am darauffolgenden (blauen) Montag am meisten Gesetzesübertretungen vorkommen. Das österreich.

„Reichs-Sanitätsblatt“ brachte laut „Volksrecht“ vom 24. März 1905 jüngst eine bezügliche, höchst interessante Statistik. Als Material dienten derselben die Angaben der Polizei in Niederösterreich über die dort während der letzten Jahre geschehenen vorsätzlichen Übeltaten. Der daraus berechnete Durchschnitt ergab folgende Zahlen für die einzelnen Wochentage: 69 am Dienstag, je 62 am Mittwoch und Donnerstag, 48 am Freitag, 103 am Samstag, 254 am Sonntag und 125 am Montag. An Sonntagen, wenn die Wirtshäuser am meisten besucht werden, passieren auch am meisten Verbrechen und Vergehen, und am Montag stehen die Leute noch unter dem Einfluß des Alkoholmißbrauches vom Tage zuvor. Der nächstdem gefährlichste Tag ist der Samstag, wenn die Löhne ausbezahlt werden, obgleich dann für den Trunk nur noch einige Abendstunden zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft der Ärzte in Wien hat den Beschluß gefaßt, den Inhalt dieser Ermittlungen in einem Flugblatte zu veröffentlichen, das unter die Arbeiter verteilt werden soll.

Das Abendmahl wird den protestantischen Gefangenen des Jahres zwei- bis viermal (Weihnachten, Karfreitag, Pfingsten, Bettag) ausgeteilt. Natürlich nur denen, welche den Wunsch darnach äußeren und gegen deren Zulassung der Geistliche keine begründeten Bedenken hegt.[1]) „Schwer-

[1]) Man muß sich natürlich dagegen vorsehen, daß das Abendmahl nicht zur Komödie wird. Dr. F. Auer gibt in seiner Broschüre „Zur Psychologie der Gefangenen“, München 1905, S. 54 aus dem Berichte eines ehemaligen Sträflings einen widerlichen, auch anderwärts schon beobachteten Vorgang mit folgenden Worten wieder: „Der Pfarrer brach das Brot oder Kuchen, ein Gefangenwärter teilte den Wein aus. Letzterer hatte nun alle Gewalt anzuwenden, um den Kelch von den Trinkenden wieder wegzubringen, denn der langentbehrte Genuß war bei vielen die Triebfeder, die ganze Zeremonie mitzumachen.“

kranken Gefangenen, welche ein Verlangen nach dem Genuß des hl. Abendmahls äußern, sollen die Geistlichen jederzeit entsprechen," sagt die Basler Hausordnung. § 127. Den katholischen Gefangenen sind auch in den Strafanstalten protestantischer Kantone etwa Gelegenheit geboten, Fastenandachten beizuwohnen. Die Erfüllung der österlichen Pflichten wird in ihr Belieben gestellt; es nimmt indes kein großer Prozentsatz au denselben teil (Bericht von Baselland). An den zwei allgemeinen Beichttagen wird den Gefangenen auf ihren Wunsch auch die Beichte abgenommen. Auch sonst erhalten die Gefangenen Gelegenheit, die hl. Sakramente zu empfangen.[1])

Hin und wieder kommt es vor, daß in den Strafanstalten auch Konfirmandenunterricht erteilt werden muß. Der Leser frägt vielleicht, wie das nur kommen könne. Wir haben allerdings verschiedene Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, die, weil sie auch Taugenichtse aufnehmen, „Zwangserziehungsanstalten" heißen. Besonders zu erwähnen sind hier die Anstalten in Aarburg (Aargau) und in Trachselwald (Bern). Leider aber ist für die Jugendlichen nicht überall in dieser Weise gesorgt, und „es ist nicht ein Zeichen von guten Einrichtungen, wenn das Obergericht (Zürich) in einem Falle zu dem Urteile kommen mußte, daß ein 16 oder 17 Jahre alter Missetäter immer noch am besten in einer Zelle der kantonalen Strafanstalt verwahrt bleibe." (Prof. Zürcher, Zürich.)

In Zürich, Schaffhausen, Baselland und Baselstadt sind, abgesehen von den Zwangserziehungsanstalten Aarburg und Trachselwald in den letzten Jahren wiederholt

---

[1]) Siehe auch Pringsmann: Weihnachtsfeier in den Strafanstalten in den Blättern für Gefängnis-Kunde, Bd. XIII, S. 237 ff., und L. Hohlfeldt: Neujahrsgruß und -Wunsch an die Strafgefangenen, eod. l. Bd. XV, S. 185 ff.

jugendliche Verbrecher interniert gewesen, welche Konfirmationsunterricht erhielten und konfirmiert wurden. Baselland ließ die Konfirmation nach Beendigung der Strafzeit des Gefangenen in der Wohnung des Pfarrers vornehmen. Aarburg in der Anstaltskapelle.

Baselstadt schreibt in seiner Hausordnung § 128 vor: Minderjährige Gefangene, welche noch nicht konfirmiert sind, oder deren Konfirmationsunterricht so mangelhaft war, daß er der Wiederholung bedarf, sind von dem Geistlichen ihrer Konfession zu unterrichten. Chur hat wöchentlich eine Religionsstunde für die Gefangenen, die daran teilzunehmen wünschen. Lenzburg beauftragt seine Geistlichen, „nötigenfalls“ (Organisationsgesetz § 60) zur Erteilung von Unterricht in der Religion.

Verschiedene Strafanstalten lassen religiösen Unterricht erteilen, zu dem dann die Gefangenen, sofern sie sich gut halten und es wünschen, zugelassen werden können. So berichtet die Waadt 1901:

Die Gefangenen, welche ein Verständnis dafür haben und diese Gunst durch gutes Betragen verdienen, bilden eine kleine christliche Gemeinschaft, die sich jeden Donnerstag unter der Leitung des Anstaltsgeistlichen versammelt. Sie verbringen eine Stunde in familiärer Unterhaltung, Bibelerklärungen und oft recht interessanten Gesprächen. Es ist unweigerlich vom Guten, auf diese Weise in jedem Arbeitssaal einen Kern von Leuten zu erhalten, welche auf ihre Mitgefangenen einen guten Einfluß ausüben können. — Der Bericht fährt indeß weiter: Es macht sich aber hier die gleiche Gegnerschaft gegen diese Bibelstunden bemerkbar, wie gegen die Musikstunden.

Zu den wichtigsten Funktionen des Gefängnisgeistlichen gehören unzweifelhaft die Zellenbesuche bei den Gefangenen. Sie sind in allen Strafanstalten üblich und

betragen bis zu monatlich einem Besuch, hin- und wieder noch etwas darüber. Die Geistlichen führen gewöhnlich Buch darüber. Diese Zellenbesuche können zu einer sehr dankbaren Aufgabe werden, wenn der Geistliche es versteht, die Gefangenen von der richtigen Seite anzufassen. Religiös indifferente Leute können durch liebevolles Eingehen auf ihre Familienverhältnisse und -Sorgen, Raterteilung, durch Besprechung der ihnen übergebenen Lektüre usw. veranlaßt werden, sich den Einwirkungen des Gefängnisgeistlichen nicht kategorisch zu entziehen. So betont der basellandschäftler Bericht 1901 ausdrücklich, daß dieser Teil der pfarramtlichen Tätigkeit wohl der ersprießlichste sei. Es hat bis vor kurzem Strafanstalten gegeben, welche den Zellenbesuch des Geistlichen bloß am Sonntag kannten. Doch ist diese Beschränkung jetzt u. W. überall aufgehoben.

Die notwendige strenge Ordnung in einem solchen Betriebe erfordert indessen in größeren Strafanstalten die Festsetzung der Gefängnisbesuche auf bestimmte Tage. Lenzburg hat sie beispielsweise auf Freitag und Sonntag fixiert, ohne sie natürlich unter allen Umständen auf diese Tage zu beschränken.

Der Kanton Bern hat für seine verschiedenen Strafanstalten einen ständigen Gefängnisinspektor, der gleichwie die Geistlichen, ebenfalls Zellenbesuche bei den Gefangenen vornimmt. Dabei wird den Enthaltenen die Gelegenheit geboten, Beschwerden über Nahrung, Verpflegung und Behandlung geltend zu machen und eine Untersuchung zu veranlassen.

Was überall in der Welt der Fall ist, findet sich natürlich bei den Gefangenen nicht minder: die Sträflinge sind am dankbarsten für Verschaffung materieller Vorteile. Wer ihnen Begünstigungen zu verschaffen vermag, dem bringen sie ihre Sympathie entgegen. Der Strafanstalts-

geistliche hat besonders für die Entlaßlinge in Verbindung mit der Direktion und den Schutzaufsichtsvereinigungen natürlich in dieser Richtung keine kleine Aufgabe. Eine nähere Betrachtung derselben fällt außer den Rahmen dieser Darstellung.

Die Stellung der Gefangenen und die Resultate.

Den Gefangenen der meisten Strafanstalten steht jetzt der Besuch des Gottesdienstes vollständig frei. Genf bestimmt in seinem heute noch gültigen Reglemente vom 1. November 1867 in Artikel 9 allerdings noch: Jeder Gefangene ist gehalten, am Gottesdienste teilzunehmen, der für die Konfession gehalten wird, der er bei seinem Eintritte anzugehören erklärte. Er hat sich den bezüglichen Vorschriften zu unterziehen, an den gemeinsamen Gebeten, den Festen und anderen religiösen Handlungen teilzunehmen. — Seit der gegenwärtig gültigen Bundesverfassung, so schrieb uns der Genfer Herr Direktor der Strafanstalt und ist damit der gleichen Ansicht wie Direktor Hürbin in Lenzburg, ist diesem Artikel indessen nicht mehr Nachachtung verschafft worden, da die Verwaltung, gestützt auf dieselbe, dafür hält, daß kein Gefangener zum Besuche irgend eines Gottesdienstes verhalten werden könne.[1])

Zürich besitzt eine noch etwas einschränkende ausdrückliche Vorschrift, lautend: Alle Sträflinge haben, soweit sie nicht Anspruch auf Dispens haben, dem Gottesdienste in der Anstaltskirche beizuwohnen.

Den Gottesdienst als obligatorisch erklären heißt denselben vollständig verkennen. Wer ihn nicht besuchen will,

[1]) Siehe meine Geschichte der Gefängnisreformen S. 148.

sollte nicht dazu gezwungen werden. Im besten Fall haben wir sonst einen gleichgiltigen Menschen in der Kirche, dem die Anhörung des Wortes Gottes mehr als Strafe denn als Heil erscheint. Oder, noch schlimmer, wir veranlassen ihn, damit er vom Gottesdienste loskommt, sich in demselben so disziplinwidrig aufzuführen, daß seine Entfernung von demselben zur Notwendigkeit wird.

Wenn wir vollständige Freiwilligkeit des Gottesdienstes postulieren, so meinen wir damit nicht, daß nun jeden Sonntag jeder Sträfling sagen könne, ob es ihm genehm sei, den Gottesdienst zu besuchen oder nicht. Das würde eine in der Strafanstalt nicht zu duldende Unordnung im Gefolge haben. Der grundsätzliche Entscheid muß aber dem Gefangenen überlassen sein und von jeder Proselytenmacherei soll er verschont bleiben.

Im allgemeinen gehen die Sträflinge gerne zum Gottesdienst und verhalten sich in demselben mit seltenen Ausnahmen nicht disziplinwidrig. Am ehesten kommt noch der Versuch irgendwelchen Verkehrs der Gefangenen untereinander vor. Die Berichte der Direktionen, die uns zugegangen sind, sprechen sich über das Verhalten der Sträflinge während des Gottesdienstes im allgemeinen befriedigend aus.

Die Äußerungen über die Resultate des Gottesdienstes und der religiösen Unterweisung sind weniger bestimmt, und zum Teile sehr vorsichtig. Daß, wie der Berner Berichterstatter sich ausdrückt, das gute Resultat sich nicht in Prozenten ausdrücken läßt, wird auch ein dem Strafvollzug ferne Stehender begreifen. Unsere Umfrage wünschte auch keine Prozentrechnungen.... „Da bin ich überfragt“, antwortete uns ein anderer. „Das Resultat, welches allerdings sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, kann unter diesem Vorbehalt als gut bezeichnet werden.“ „Utile et

nécessaire," ist eine weitere Antwort; „bienfaisant", eine andere. Weiter wird geurteilt: Das Resultat ist oft als erfreulich zu bezeichnen; der Sträfling wird manchmal geduldiger, sanftmütiger, opferfreudiger. — Was sichtbar ist, ist reges Interesse bei lebendiger, einfacher Behandlung.

Wie aus diesen Antworten ersichtlich, sind selbst die Gefängnisdirektoren mit dem Resultate der Gefängnisseelsorge (das — scheuen wir uns nicht, es zu sagen — den Wert oder Unwert derselben ausmacht), nicht so zufrieden, als man eigentlich erwarten dürfte. Ein einsichtiger Direktor schrieb mir auf meine Umfrage, nachdem er erklärt, sich eines Urteils über das Resultat des Gottesdienstes zu enthalten: „Ich ersehe bloß, daß viele Gefangene hier sich einen frommen religiösen Schein geben, aber oft im späteren Leben die Religion als solche unbeachtet lassen." Und aus der Westschweiz ging mir eine dem Sinne nach gleichlautende Antwort zu: sans être de l'avis de ceux qui disent que dans les prisons tous ceux qui font de la religion, sont des hypocrites, on ne peut contester que le nombre de ces derniers ne soit assez grand. Zusammenfassend können wir sagen: Wie aus einer Reihe von Antworten der Gef.-Direktionen hervorgeht, ist das Resultat der Gefängnisseelsorge ein bescheidenes. Das ist eigentlich nur natürlich. Die Gefangenen bilden im allgemeinen nicht die Crème der Gesellschaft, sie zeigen fast ausschließlich Sinn für ihnen gebotene materielle Vorteile. Darum wird sich die auf gesellschaftliche Besserstellung hin tendierende Gefängnisschule auch eher der Gunst der Sträflinge erfreuen und daher auch mehr Erfolg haben, als die Gefängnisseelsorge.

Cependant j'ai l'impression fährt der vorhin zitierte westschweizerische Gefängnisdirektor fährt, que le travail religieux dans la prison est très utile et même nécessaire;

il y fait du bien, contribue à calmer les détenus, à leur donner une plus juste idée de leurs fautes et tend ainsi à aider la discipline. Mit dieser, nennen wir sie praktischen Argumentation, für die Berechtigung des Gottesdienstes wird aber nicht jedermann, werden besonders nicht die Geistlichen, einverstanden sein.

Die Gewohnheitsverbrecher und Gewohnheitstrinker sind für die Pastoration ein viel undankbareres und schwierigeres Feld als solche Gefangene, die um eines im Affekt und dazu manchmal in betrunkenem Zustande begangenen Vergehens willen verurteilt worden sind. Solche reumütigen Sünder bilden denn auch das Fundament, auf welches der Pfarrer einer solchen Gemeinde seine Arbeit aufbauen kann. (Rechenschaftsbericht von Baselland 1897.)

„Dem menschlichen Tun eine feste Grundlage im Gewissen, in der Furcht und Liebe Gottes zu geben, vermag nur die positive Religion, als erhabenster Ausdruck des Sittengesetzes. So wird der Staat zur Bundesgenossenschaft mit der Kirche auch auf unserem Gebiete angewiesen. Er kann nur wahrhaft gute Bürger haben, wenn sie zugleich innerlich gute Menschen und Christen sind. Und solche schafft nur die Religion. Das Geschäft der inneren Besserung und Vervollkommnung ist somit seiner Natur nach wesentlich ein geistliches, kirchliches, wenn auch der Staat durch seine Organe manches direkt und indirekt dazu beitragen kann und soll. Nach kirchlicher Auffassung besteht aber näherhin die Bekehrung oder Besserung des Sünders — kurz gefaßt — in der aversio a creatura ad creatorem (Th. v. A.), in der Abwendung des in Selbst- und Weltsucht verirrten Willens vom Geschöpf, d. i. von sich selbst und der Welt und in dessen Hinwendung zum Schöpfer und seiner Ordnung. Dieselbe vollzieht sich in der sogenannten religiössittlichen Wiedergeburt. Und diese

ist nach Grellet-Wammy ganz richtig das Ziel der Gefängnisseelsorge: der Sträfling soll als neuer Mensch das Gefängnis verlassen. Hieraus ergibt sich der Hochwert der Seelsorge für den heutigen Strafvollzug." (Holtzendorff und Jagemann in ihrem Handbuch des Gefängniswesens II S. 132 und 133. Abschnitt Gefängnisseelsorge vom Strafanstaltsgeistlichen Krause in Freiburg i. B.)

Nicht so viel Bombast und etwas weniger Ausschließlichkeit, dann sind wir mit dem Gedanken einverstanden.

Gottesdienst und religiöse Unterweisung müssen dem Gefangenen bleiben, zur Verfügung stehen, wenn er das Bedürfnis darnach empfindet. Frankreich nimmt heute den gegenteiligen Standpunkt ein, wird aber einsehen lernen, daß es auf unrichtigem Wege sich bewegt. Paul Vulliez schreibt in seinem Buche „La moralisation dans les prisons", Paris 1902, nach einer kurzen Betrachtung des Standpunktes, welchen Frankreich jetzt einnimmt: In Frankreich betont man zur Zeit viel zu sehr, daß die Religion außer Mode gekommen und vielleicht noch gut genug für die Frauen, den Männern aber ein veraltetes Lied sei. Altes Lied! Vielleicht! Aber mit Verlaub, lasset es noch den Unglücklichen, die es bedürfen und das sie viel eher wieder zu rechtschaffenen Menschen machen wird als euere materialistischen, sogenannten wissenschaftlichen Theorien, euere neuen Melodien sagen dem Gefangenen nichts. Wenn es nach allem kein Jenseits gibt, warum sollte dann der Sträfling den lockenden Vergnügungen entsagen? Que si vous entendez par religion la religiosité, alors je suis d'accord avec vous: la religiosité fait plus de mal que de bien, mais sous prétexte d'empêcher la religiosité, n'enlevez pas aux prisonniers l'aide de la religion!"

Druck: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Nebenbetätigung des ständigen Lehrers?	Werden auch außergottes-dienstl. Vortäge veranstaltet?	Existiert eine Gefängnis-Bibliothek? Mit ungefähr wie viel Bänden
ref. Anstaltspfarrer	Ja	5000
—	Nein	?
Verwalter d. Anstalt	Ja	1000
kath. Anstaltspfarrer	?	2000
—	Nein	?
—	—	—
—	Nein	?
—	Nein	?
—	—	—
—	Nein	450
—	?	Ja
—	Nein	800
ref. Anstaltspfarrer	Ja	2200
—	Nein	800
—	Ja	800
—	Ja	?
—	Nein	?
Sekretär d. Direktion	Nein	2000
Verwalter d. Anstalt	Nein	40 (?)
christ-kath. Geistl.	Nein	1900
Bureauarbeiten	Nein	600
—	?	?
—	Nein	200
—	Ja	2000
—	Nein	400
Bureauarbeiten	Nein	3000
—	Nein	2000

andern Berner Strafanstalten kennen die Gefäugnisschule
agesbestand. [7] Es werden aber periodische Examenblätter
rt. 156 der Hausordnung stellt allerdings die Forderung
[14] „le nombre d'élèves est trop peu important, les

Strafanstal	...lten die ...lichen auch außer- ...sdienstliche ...rträge?	Werden durch die Geistlichen viele Zellenbesuche gemacht?
Regensdorf (Zür	Ja	Ja
Witzwil (Bern) .	Nein[1]	Ja
Trachselwald (Be	Nein	Ja
Luzern.	?	Ja
Altdorf (Uri) . .	?	?
Schwyz		—
Stans (Nidwald	?	?
Sarnen (Obwal	Nein	auf Wunsch
Glarus	—	...
Zug	Nein	Ja
Freiburg	?	?
Solothurn . . .	Nein	sehr selten
Basel=Stadt. .	903 : 2033)	Ja
Liestal (Basellan	?	Ja
Schaffhausen . .	Ja	Ja
Gmünden (A. A.	Nein	?
Appenzell (A. J.=	Nein	Nein
St. Gallen . . .	Nein	Ja
Chur (Graubünd	Nein	Nein — selten
Lenzburg (Aarga	Nein	Ja
Aarburg (Aarga	Nein	Ja
Tobel (Thurgau)	?	?
Lugano (Tessin)	Nein	hin und wieder
Lausanne (Waad	Ja	nicht zahlreiche
Sitten (Wallis)	Ja	selten
Neuenburg . . .	Nein	Ja
Genf	Nein	Ja

r. = reform| solche. [2] Die Gefangenen besuchen den Gotte|

Heft 2. 8. Altersjahr. (II. Klasse.) 2. Aufl. (44 S. mit zum Teil farbigen Abbildungen.) Fr. 1. —, Mk. 1. —.

Heft 3. 9. Altersjahr. (III. Klasse.) 1. Aufl. (48 S. mit zum Teil farbigen Abbildungen.) Fr. 1. 20, Mk. 1. 20.

Schär, Prof. Joh. Fedr., Die Pflege der Handelswissenschaften an der Universität Zürich. Antrittsrede. (29 S.) gr. 8°. Fr. 1. —, Mk. 1. —.

Sickinger, Dr. A., Stadtschulrat, Mehr Licht und Wärme den Sorgenkindern unserer Volksschule. Ein Vermächtnis Heinrich Pestalozzis. (31 S.) 8°. Fr. —.50, Mk. —.50.

Stäuble, Sekr., Alb., Die öffentlichen und privaten Bildungsanstalten der Stadt Zürich. Nach authent. Quellen zusammengest. und bearb. (72 S. mit 1 Abbildg.) gr. 8°. Fr. 1.50, Mk. 1.50.

Terwin, Johannes, Wanderungen eines Menschen am Berge der Erkenntnis. Philosophische Skizzen. (127 S.) gr. 8°. Fr. 3.75, Mk. 3.—.

Wegmann, G., Licht- und Schattenseiten der häuslichen Erziehung. (88 S.) 8°. Fr. 1.50, Mk. 1.20.

Zollinger, Sekr., Dr. Fr., Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes. Bericht an den hohen Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft über die Weltausstellung in Paris 1900. (Mit 103 Fig. im Text und einer größern Zahl von Illustr. als Anhang. (VIII, 305, XXIII. und LX. S. mit 3 farb. Taf.) gr. 8°. Fr. 6. —, Mk. 5. —.

Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. (Redaktion Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf). Seit Oktober 1903. Jährlich 12 Nrn. Fr. 3. —, Mk. 3. —.

Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Feuilles Suisses d'Hygiène scolaire et Revue de la Protection de l'enfance. Korrespondenzblatt der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Seit Jan. 1903. Jährlich 9 Nrn. Fr. 1.20, Mk. 1.20.

Schweizerische Lehrerzeitung. Organ des Schweizer. Lehrervereins und des Pestalozzianums in Zürich. Seit Jan. 1856. Jährlich 52 Nrn. Fr. 5.50, Mk. 5.50.

Schweizerische Pädagogische Zeitschrift. Herausgegeben vom Schweizer. Lehrerverein. Seit Januar 1891. Jährl. 6 Hefte. Fr. 4. —, Mk. 3.50.

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. Offizielles Organ der Staatsschreiber-Konferenz u. des Städte-Verbandes. Seit April 1900. Jährlich 26 Nrn. Fr. 8. —, Mk. 6.40.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

